

# Stenographisches Protokoll

260. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 20. Dezember 1967

## Tagesordnung

- Bericht über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1966  
Bericht über die XXI. Generalversammlung der Vereinten Nationen
1. Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958
  2. Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird
  3. 21. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
  4. 17. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz
  5. 11. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz
  6. Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend Abänderung des Kleinrentnergesetzes
  7. Abänderung des Bundesgesetzes über vorübergehende Maßnahmen betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und an der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz
  8. Bergbauförderungsgesetz 1968
  9. Genfer Protokoll (1967) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
  10. Wirksamwerden von Zollzugeständnissen
  11. Abänderung des 4. EFTA-Durchführungsgesetzes
  12. Novellierung der Geschäftsordnung des Bundesrates
  13. Dreivorschlag für die Ernennung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes
  14. Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das erste Halbjahr 1968
- (Die beiden erstangeführten Punkte kamen nicht zur Verhandlung.)

## Inhalt

### Bundesrat

- Mandatsverzicht des Bundesrates Salcher (S. 6568)  
Angelobung des Bundesrates Dr. Paulitsch (S. 6568)  
Neuwahl des Büros für das erste Halbjahr 1968 (S. 6602)  
Mandatsverzicht des Bundesrates Marek (S. 6603)  
Wahl des Bundesrates Dr. Skotton (S. 6603)  
Schlußansprache des Vorsitzenden Dr. Brugger (S. 6603)

## Tagesordnung

Absetzung der beiden ursprünglichen Punkte und Ersetzung durch die Punkte 1 bis 14 (S. 6568)

### Personalien

Entschuldigungen (S. 6568)

### Wahlen in Institutionen

Annahme eines Dreivorschlages für die Ernennung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes (S. 6602)

### Verhandlungen

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 15. Dezember 1967:

Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958

Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird

Berichterstatter: Kaspar (S. 6570)

Redner: Böck (S. 6571), Brandl (S. 6574) und Bundesminister Grete Rehor (S. 6575)  
kein Einspruch (S. 6576)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 15. Dezember 1967:

21. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

Berichterstatter: Johann Mayer (S. 6577)

17. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz

Berichterstatter: Römer (S. 6577)

11. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz

Berichterstatter: Steinböck (S. 6578)

Redner: Ing. Guglberger (S. 6578), Leichterfried (S. 6579), Göschelbauer (S. 6583) und Dr. Pitschmann (S. 6584)

kein Einspruch (S. 6590)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1967:

Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes

Berichterstatter: Kaspar (S. 6590)

kein Einspruch (S. 6591)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Dezember 1967: Abänderung des Bundesgesetzes über vorübergehende Maßnahmen betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und an der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz

Berichterstatter: Bandion (S. 6591)

kein Einspruch (S. 6591)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1967: Bergbauförderungsgesetz 1968

Berichterstatter: Hautzinger (S. 6591)

Redner: Gamsjäger (S. 6592) und Kaspar (S. 6594)

kein Einspruch (S. 6595)

Gemeinsame Beratung über:

Beschluß des Nationalrates vom 5. Dezember 1967: Genfer Protokoll (1967) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Dezember 1967: Wirksamwerden von Zollzugeständnissen

Berichterstatter: Dr. Neuner (S. 6595)

Redner: Dr. Heger (S. 6595)

kein Einspruch (S. 6597)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1967: Abänderung des 4. EFTA-Durchführungsgesetzes

Berichterstatter: Mantler (S. 6597)

kein Einspruch (S. 6597)

Bericht des Geschäftsordnungsausschusses über den Antrag (9/A) der Bundesräte Dr. h. c. Eckert, Porges und Genossen: Novellierung der Geschäftsordnung des Bundesrates (9 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Gasperschitz (S. 6597)

Redner: Ing. Thomas Wagner (S. 6598) und Dr. Iro (S. 6599)

Annahme (S. 6601)

### Eingebracht wurden

#### Anfragen der Bundesräte

Novak, Mayrhauser, Seidl und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik, betreffend Nichtbekanntgabe von Daten über den Autobahnbau (186/J-BR/67)

Novak, Seidl, Porges und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Vernichtung von Gelbkreuzgranaten (187/J-BR/67)

Schweda, Franz Mayer, Hermine Kubanek und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Tierkörperbeseitigungsgesetz (188/J-BR/67)

Schweda, Maria Hagleitner, Novak und Genossen an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, betreffend Verlagerung des Schwerverkehrs auf den Bahntransport (189/J-BR/67)

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr 5 Minuten

Vorsitzender Dr. Brugger: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 260. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 259. Sitzung vom 30. November 1967 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Leopold Wagner und Marek.

Eingelangt ist ein Schreiben des Kärntner Landtages. Ich bitte den Schriftführer, dieses zu verlesen.

Schriftführer **Kaspar**:

„An die Parlamentsdirektion  
1017 Wien

Der Kärntner Landtag hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 1967 gemäß Artikel 35 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 nach den Grundsätzen des Verhältniswahlverfahrens zum Bundesrat gewählt:

Dr. Paulitsch Alois (ÖVP), Klagenfurt, Berthavon-Suttner-Gasse 10.

Herr Dr. Paulitsch tritt hiemit an Stelle des auf eigenen Wunsch aus dem Bundesrat ausgeschiedenen Salcher Josef.

Der Erste Präsident des Kärntner Landtages:  
Tillion“

Vorsitzender: Der neue Herr Bundesrat ist bereits im Hause erschienen. Ich werde daher sogleich seine Angelobung vornehmen.

Nach der Verlesung der Gelöbnisformel durch den Schriftführer wird Herr Bundesrat Dr. Paulitsch die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich bitte nunmehr den Herrn Schriftführer, die Gelöbnisformel zu verlesen.

*Schriftführer Kaspar verliest die Gelöbnisformel. — Bundesrat Dr. Paulitsch leistet die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“.*

Vorsitzender: Ich begrüße den neuen Herrn Bundesrat Dr. Paulitsch herzlich in unserem Hohen Hause. (*Beifall.*)

Im Einvernehmen mit den Parteien schlage ich einerseits vor, die auf der heutigen Tagesordnung stehenden Punkte 1 und 2 von der Tagesordnung abzusetzen und andererseits nachstehende Punkte auf die Tagesordnung zu setzen:

1. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1967, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird;

2. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1967 über ein Bundesgesetz, betreffend die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird;

3. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1967, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversiche-

**Vorsitzender**

runngesetz abgeändert wird (21. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz);

4. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1967, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (17. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz);

5. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1967, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird (11. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz);

6. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1967 über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, neuerlich abgeändert wird;

7. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Dezember 1967, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über vorübergehende Maßnahmen betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und an der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz abgeändert wird;

8. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1967, betreffend ein Bundesgesetz zur Sicherung des Bestandes von Kohlen- und Buntmetallerzbergbauen und zur Deckung von Aufwendungen für die Stilllegung einschlägiger Bergbaubetriebe (Bergbauförderungsgesetz 1968);

9. Beschluß des Nationalrates vom 5. Dezember 1967, betreffend Genfer Protokoll (1967) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen sowie die diesem Protokoll angeschlossene Liste XXXII — Österreich und österreichische Note an die Delegation der USA vom 29. Juni 1967;

10. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Dezember 1967, betreffend ein Bundesgesetz über das Wirksamwerden der in der Liste XXXII — Österreich zum Genfer Protokoll (1967) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen enthaltenen Zollzugeständnisse;

11. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1967, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das 4. EFTA-Durchführungsgesetz abgeändert wird;

12. Bericht des Geschäftsordnungsausschusses über den Antrag der Bundesräte Dr. h. c. Eckert, Porges und Genossen (9/A-BR/1967) betreffend Novellierung der Geschäftsordnung des Bundesrates (9 der Beilagen-BR/67);

13. Erstattung eines Dreiervorschlages durch den Bundesrat für die Ernennung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes;

14. Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das 1. Halbjahr 1968.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen Vorschlägen ihre Zustimmung erteilen, ein Händenzeichen zu geben. — Einstimmig angenommen.

Damit sind die beiden auf der Tagesordnung stehenden Punkte 1 und 2 abgesetzt. Die Tagesordnung selbst ist um die von mir genannten Punkte 1 bis 14 ergänzt. Ein Aviso bezüglich der vorgeschlagenen Abänderung der Tagesordnung ist allen Mitgliedern des Bundesrates zugegangen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über folgende Punkte der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen:

1. über die Punkte 1 und 2; es sind dies:

eine Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 und

eine Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird;

2. über die Punkte 3 bis 5; es sind dies:

21. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,

17. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und

11. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz;

3. über die Punkte 9 und 10; es sind dies:

Genfer Protokoll zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und

Ausführungsgesetz zum Genfer Protokoll.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden jedesmal zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die jeweils zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich wie immer in solchen Fällen getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist angenommen.

**1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1967, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird**

**2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1967 über ein Bundesgesetz, betreffend die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird**

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zu den Punkten 1 und 2, über die soeben beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies die neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 und die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird.

Berichterstatter über beide Punkte ist Herr Bundesrat Kaspar. Ich ersuche ihn um seine zwei Berichte.

Berichterstatter **Kaspar:** Herr Vorsitzender! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß ändert das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich, da die mit der 21. ASVG.-Novelle — § 5 Abs. 2 — für die Beurteilung der Versicherungspflicht maßgebenden Entgeltbeträge mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1968 neuerlich erhöht werden.

Es ist daher die Angleichung des § 1 Abs. 4 und des § 12 Abs. 8 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 an § 5 Abs. 2 des ASVG. in der Fassung der 21. ASVG.-Novelle erforderlich. Diesem Erfordernis wird durch Artikel I Z. 1 und 2 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses Rechnung getragen.

Unter Bedachtnahme auf die für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung in der 21. ASVG.-Novelle vorgesehenen Änderungen der Bemessungsgrundlagen muß auch für den Bereich der Arbeitslosenversicherung eine analoge Regelung erfolgen. Hiedurch bedingt ergeben sich auch Änderungen im Lohnklassenschema.

Die Höchstbeitragsgrundlage wird in der Krankenversicherung mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1968 von derzeit 100 S kalendertäglich beziehungsweise 3000 S monatlich auf 120 S kalendertäglich beziehungsweise 3600 S monatlich und mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1969 auf 135 S täglich beziehungsweise 4050 S monatlich erhöht.

Diese Angleichung muß nun auch in der Arbeitslosenversicherung erfolgen, wofür im Abs. 3 des § 21 notwendige Ergänzungen vorgesehen sind, um den gebührenden Grundbetrag dem wöchentlichen Arbeitsverdienst entsprechend abzustufen und eine Unterversicherung zu vermeiden. Der Gesetzentwurf sieht daher

auch in Z. 3 des Artikels I unter Beibehaltung des in Kraft stehenden Schemas vor, daß neue Lohnklassen angefügt werden.

Für die Zeit, in der die Höchstbeitragsgrundlage für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag 3600 S monatlich beträgt, wäre das Lohnklassenschema, das derzeit 28 Lohnklassen umfaßt, um sieben neue Lohnklassen à 20 S und für die Zeit, in der die Höchstbeitragsgrundlage 4050 S beträgt, um weitere fünf Lohnklassen à 20 S zu ergänzen.

In den beiden obersten Lohnklassen kommt die anteilmäßige Berücksichtigung von Sonderzahlungen nicht mehr zur Auswirkung, weshalb in Anlehnung an die bestehende Regelung bestimmt wird, in diesem Falle die XXXV. Lohnklasse zuzüglich eines Zuschlages von 6 S als Einreihung zu bestimmen. Arbeitslose, die in die XXXV. Lohnklasse einzustufen sind, erhalten zu dem Grundbetrag der XXXV. Lohnklasse einen Zuschlag von 12 S. Das gleiche gilt sinngemäß für Arbeitslose, die ab Beginn der Periode Jänner 1969 in die Lohnklasse XXXIX und XL einzureihen wären.

Mit Artikel II des Gesetzes wird sichergestellt, daß auch die Hausbesorger wie die übrigen Dienstnehmer die Möglichkeit haben, weiter arbeitslosenversichert zu bleiben beziehungsweise über Antrag aus der Arbeitslosenversicherung auszuschneiden.

Dieses Bundesgesetz tritt nach Artikel III, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, mit 1. Jänner 1968 in Kraft. Die Bestimmungen des Artikels I Z. 3 und 4 finden auch auf jene Leistungsbezieher Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Bezug von Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld oder Notstandshilfe stehen.

Ansprüche, die auf Grund der bisherigen Bestimmungen in den Lohnklassen I und II entstanden sind oder entstehen, bleiben gewahrt.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Im Zuge der Beratungen über die Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 im Ausschuß für soziale Verwaltung des Nationalrates wurde ein Gesetzesantrag eingebracht, der eine Anpassung der in Betracht kommenden

**Kaspar**

Bestimmungen des Teuerungszulagengesetzes an die Novelle des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vorsieht.

Das Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, BGBl. Nr. 257 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 277/1964, 85/1965 und BGBl. Nr. 6/1967, wird abgeändert wie folgt:

§ 1 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Die Teuerungszulage nach Abs. 1 beträgt 25 S monatlich und erhöht sich um 20 S für jede Person, für die dem Leistungsbezieher ein Familienzuschlag nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, jedoch keine Kinderbeihilfe nach dem Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, gebührt. Bei Arbeitslosen, deren Arbeitslosengeld auf Grund ihres nach dem 1. Juli 1967 erzielten Arbeitsverdienstes nach den Lohnklassen IV bis XXXIV zu bemessen ist, beträgt die Teuerungszulage nach Abs. 1 10 S monatlich und erhöht sich um 10 S für jede Person, für die dem Leistungsbezieher ein Familienzuschlag nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, jedoch keine Kinderbeihilfe nach dem Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, gebührt.

(3) Arbeitslose, deren Arbeitslosengeld auf Grund ihres nach dem 1. Jänner 1969 erzielten Arbeitsverdienstes nach den Lohnklassen IV bis XXXIX zu bemessen ist, haben jedoch keinen Anspruch auf Teuerungszulage.“

Artikel II: Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1968 in Kraft.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Auch hier beantragt der Ausschuß, keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Bevor wir in die Debatte eingehen, begrüße ich die im Hohen Hause erschienene Frau Sozialminister Rehor herzlich. (*Allgemeiner Beifall.*)

Wir gehen nun in die Debatte ein, die über beide Punkte gemeinsam abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Böck. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Böck** (SPÖ): Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Die beiden nunmehr zur Diskussion stehenden Änderungen von Gesetzen, die Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 sowie die Änderung der Teuerungszulage im Zusammenhang mit diesem Arbeitslosenversicherungsgesetz, sind für Zehntausende Österreicher von ganz besonderer Bedeutung. Wenn ich von Zehntausenden Österreichern spreche, so will ich nicht die Geister heraufbeschwören und möchte nicht erwarten, daß diese Bestimmungen des

neuen Gesetzes im kommenden Jahr von noch mehr Personen in Anspruch genommen werden müssen; nach der derzeitigen Situation ist allerdings damit zu rechnen.

Ich glaube, wir sollten die davon betroffenen Personen, deren Zahl derzeit rund 10.000 beträgt, nicht enttäuschen. Sie erwarten sich von dieser Gesetzesvorlage etwas, aber — das dürfen wir hier ganz freimütig sagen — sie werden nicht befriedigt sein; denn auch diese Vorlage weist noch viele Mängel auf.

Ich darf daran erinnern, daß die letzte Korrektur im April 1964 durchgeführt wurde und daß seither die Lebenshaltungskosten — auch für den Arbeitslosen! — um 14 Prozent gestiegen sind. Ich darf auch darauf hinweisen, daß man in der Sozialversicherung diesem Umstand Rechnung getragen hat und die Leistungen in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung mehrmals erhöhte, somit verbesserte. In der Arbeitslosenversicherung ist hingegen seit langer Zeit ein Stillstand eingetreten, obwohl keine Konferenz, keine größere Tagung der Arbeitnehmer abgehalten wurde, auf der auf dieses Problem, auf die minderen Sätze in der Arbeitslosenversicherung, nicht eindeutig hingewiesen wurde und nicht eine Korrektur vorgeschlagen wurde.

Auch bei der jetzigen Lage wirkt sich die Umschichtung ganz besonders in der Form aus, daß höhere Einkommen vor dem Eintreten der Arbeitslosigkeit zu wenig berücksichtigt wurden, daß sie in der Arbeitslosenversicherung nicht gleichmäßig fixiert werden, sondern es wird der Prozentsatz der Unterstützung bei Einkommen, die vorher höher waren, immer geringer.

Während wir bei einem Wochenlohn von 501 S ein Arbeitslosengeld von etwas mehr als 39 Prozent errechnen, können wir bei einem Wochenlohn von 681 S nur mehr 37 Prozent des vorangegangenen Verdienstes feststellen. Dieser Prozentsatz wird aber nach der jetzigen Form der Berechnung noch schlechter werden. Die jetzige Gesetzesvorlage sieht eine Verschlechterung in der Form vor, daß die Unterstützung ab Jänner, von Beginn der neuen Periode an, statt 39,6 Prozent nur mehr 35,8 Prozent ausmachen wird. Bei der zweiten Korrektur im Jänner 1969 werden diese 35,8 Prozent nochmals reduziert, und zwar auf 35,2 Prozent des beitragspflichtigen Entgeltes.

Wir haben mehrmals darauf hingewiesen, daß die Höhe des Arbeitslosengeldes mindestens 45 Prozent jenes Betrages erreichen müßte, der vorher als beitragspflichtiges Entgelt gezahlt hat, um der Familie das Leben zu ermöglichen, um auch die Kaufkraft des

**Böck**

einzelnen zu erhalten. Ich brauche nicht besonders zu betonen, daß sich gerade der Arbeitslose von dem, was er bekommt, nichts mehr weglegen kann. Er gibt das, was er bekommt, in voller Höhe aus. Daher fließt jeder Groschen, den er zusätzlich erhält, wieder dem Konsum zu.

In der Bundesrepublik hat man das bereits eingesehen. Man hat dort im heurigen Frühjahr die Sätze der Arbeitslosenunterstützung um 15 Prozent — um 15 Prozent! — erhöht; dort steht man heute bei 62 Prozent des letzten beitragspflichtigen Einkommens. Man geht dort also einen anderen Weg und sagt: Das, was man den Arbeitslosen gibt, geht sofort wieder in den Konsum über. Auch wir würden diese Art der Durchführung der Arbeitslosenunterstützung für zweckmäßiger halten.

Ich darf noch ganz allgemein sagen, daß der Großteil der Betroffenen — es werden etwa 60 oder 70 Prozent sein — überhaupt keinerlei Erhöhungen durch dieses neue Gesetz bekommt. Jene, die etwas, die mehr bekommen, werden damit auch verpflichtet, mehr zu leisten, weil ihre Sätze entsprechend hinaufgesetzt wurden. Die Mehreinnahmen, die der Bund dadurch bekommt, gehen fast zur Gänze auf diese Mehrausgaben auf, was auch der Schlußsatz der Erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetz eindeutig festhält. Dort heißt es nämlich, daß dem Bund durch dieses Gesetz keinerlei finanzielle Kosten erwachsen.

Allein das zeigt, daß das, was man beantragt hat, was vorgesehen war, nicht erreicht wurde. Es war eben nur eine Korrektur, nicht aber eine generelle Verbesserung des Arbeitslosengeldes.

Gestatten Sie mir nun zu einigen Punkten dieses Gesetzes Stellung zu nehmen. Zunächst möchte ich zum Familienzuschlag feststellen: Dieser wurde seit 16 Jahren nicht mehr korrigiert, er ist immer auf der gleichen Höhe geblieben, obwohl die Lebenshaltungskosten in diesen 16 Jahren, also seit 1951, um 40 Prozent gestiegen sind. Auch da wäre also eine Korrektur notwendig gewesen. Das bezog sich auf den ersten Familienangehörigen; für alle anderen Familienangehörigen, also für den zweiten Angehörigen und die weiteren, gab es im Jahre 1964 die letzte Korrektur beim Familienzuschlag. Das war aber eine ganz geringfügige Korrektur, es handelte sich dabei um einen ganz kleinen Prozentsatz. Auch im Zusammenhang mit dem Familienzuschlag darf ich darauf aufmerksam machen, daß die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer bis in die letzte Zeit hinein immer wieder eine Korrektur verlangt haben.

Besonders kraß ist die Situation beim Mietzinszuschuß. Auch da gab es seit April 1964 keine Veränderung, obwohl die Betriebskosten im Rahmen der Miete um mehr als 14 Prozent gestiegen sind und obwohl nach dem Mietrechtsänderungsgesetz eine Verwaltungsabgabe von 4 S zu bezahlen ist. Auch diese Abgabe trifft den einzelnen sehr stark.

Es wäre sehr zweckmäßig gewesen, diese Beträge, die man als Ersatzleistungen auswirft, irgendwie mit der Entwicklung der Löhne und der Preise zu kombinieren. Man hätte einen Weg suchen müssen, hier eine dynamische Angleichung an das Lohn- und Preisgefüge zu erreichen. Ansonsten bleibt der Arbeitslose immer zurück.

Nun noch einige Worte über die Teuerungszulage. In diesem Zusammenhang muß ich einige Zahlen bringen: In der höchsten Lohnklasse — das ist derzeit die XXVIII. — wird eine Teuerungszulage von 25 S für den Arbeitslosen und von 20 S für die Ehegattin gewährt.

Mit Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung, die wir heute zu besprechen haben, wird die Teuerungszulage in den Lohnklassen XXVIII bis XXXIV nur mehr 10 S für den Arbeitslosen und 10 S für die Ehegattin betragen, sodaß das wöchentliche Arbeitslosengeld einschließlich der Teuerungszulage in den Lohnklassen XXVIII, XXIX und XXX um 5,80 S geringer sein wird als vorher.

In der Lohnklasse XXXI gibt es eine „gewaltige“ Verbesserung. Hier wird der Arbeitslose wöchentlich um 20 Groschen mehr bekommen. Das steigt dann auf 6,20 S in der XXXII., 12,20 S in der XXXIII., auf 18,20 S in der XXXIV. Lohnklasse, und erst in der höchsten Lohnklasse, in der XXXV., bekommt der Arbeitslose um 30 S wöchentlich mehr als bisher.

Ähnlich wie bei diesen Fällen verhält es sich bei jenen Fragen, wo der Arbeitslose allein die Teuerungszulage bezieht. Ich erspare mir jetzt, statt 6,17 S 6,20 S zu sagen und das Ganze nochmal vorzubringen.

Noch ein Problem, das irgendwie im Zusammenhang mit diesem Gesetz steht und das wir gerne geregelt gesehen hätten: Ich spreche von jenen Müttern, die auf Grund der Geburt des Kindes den Arbeitsplatz auf eine gewisse Zeit verlassen und Karenzurlaubsgeld in Anspruch nehmen. Seit 1960 hat man auch diesen Satz, den Mindestbezug, nicht mehr verändert. Er entspricht daher auch nicht mehr der Relation, die man damals eingesetzt hat, mit der man damals in die Diskussion gegangen ist. Er müßte daher ebenfalls beträchtlich erhöht werden. Die damaligen 400 S lagen beträchtlich über der Hälfte der höchsten

**Böck**

Summe in der höchsten Lohnklasse. Derzeit liegen sie bedeutend darunter. Zwei Zahlen: damals 400 S, und die Hälfte der höchsten Lohnklasse betrug 338 S, eine etwa 20prozentige Aufwertung. — Derzeit: 500 S, aber die Hälfte der höchsten Lohnklasse beträgt 572 S, daher ein Minus von etwa 13 Prozent. Wir sehen also: In der einen Form war sie 20 Prozent höher — das geschah wahrscheinlich bewußt, man hat es damals nicht willkürlich getan —, und das ist im Laufe von sieben Jahren so tief abgesunken, daß wir bereits heute ein Minus von 13 Prozent feststellen dürfen.

Und nun etwas, was jene betrifft, die wir als Härtefälle bezeichnen: Es handelt sich um jene, die auf Grund ihres Berufes und auf Grund der Witterung, jedes Jahr immer wiederkehrend, das Arbeitslosengeld in Anspruch nehmen müssen. Es geht im Zusammenhang damit um die im Gesetz vorgesehene Wartezeit.

Der § 16 des Gesetzes schreibt eine sieben-tägige Wartezeit vor. Das ist für die Saisonarbeiter sehr hart, denn sie müssen ja jedes Jahr diese sieben Tage verstreichen lassen, bevor sie Anspruch darauf haben, Unterstützung zu beziehen. Nicht nur, daß sie durch die Arbeitslosigkeit von zwei, drei, vier, manchmal fünf Monaten — bei den meisten ist es der Winter — an und für sich schon genug gestraft sind, weil sie weit weniger Einkommen haben, als wenn sie arbeiteten, werden sie doppelt bestraft und bekommen eine ganze Woche lang überhaupt nichts. Es wäre hoch an der Zeit, sich einmal mit dieser Frage zu befassen und zumindest bei den Fällen der immer wiederkehrenden Arbeitslosigkeit diese Wartezeit nicht mehr zur Anrechnung zu bringen.

Ein paar Worte zur Notstandshilfe. Ich glaube, daß es notwendig wäre, auch die Frage einer Neufestsetzung der Richtlinien für den Freigrenzbetrag zur Feststellung der Notlage zu überprüfen. Die Anrechnungsbestimmungen, die dazu herausgegeben wurden, sind ebenfalls schon sechs Jahre alt. Auch hier hat sich, glaube ich, seit 1961 manches verändert, und es wäre daher eine Korrektur notwendig.

Wenn man auch hier die Sozialversicherung als Vergleichsbasis nimmt — und es gibt viel Analoges, nur nicht in der Durchführung —, dann kann man sagen, daß sich die einzelnen Richtsätze in der Sozialversicherung seit 1961 um nahezu 50 Prozent verändert haben — im positiven Sinne —, während bei der Arbeitslosenversicherung, bei der Notstandshilfe noch der alte Richtsatz aufrecht ist. Es wäre vielleicht zweckmäßig, zu beraten, ob man

nicht ebenso wie bei der Pensionsversicherung eine dynamische Veränderung irgendwo einbauen sollte, damit es nicht geschehen kann, daß innerhalb von wenigen Jahren ein Absinken bis zu 30 und 50 Prozent festzustellen ist.

Ein besonderes Problem, manchmal mit enormen Kosten — für den Arbeitslosen immerhin enormen Kosten — verbunden, ist die Frage des Abholens der Unterstützung, das Inempfangnehmen des Geldes in den ländlichen Gemeinden, wo der Betreffende viele, viele Kilometer fahren oder, wenn es kein Verkehrsmittel gibt, gehen muß. Es gibt Gebiete — ich brauche gar nicht weit zu gehen, im Waldviertel, zum Beispiel —, wo der Arbeitslose 13, 14 km weit gehen oder fahren muß, um sein Arbeitslosengeld in Empfang nehmen zu können. Gewiß sind in den letzten Jahren mehrere Auszahlungsstellen eingerichtet worden, sodaß dieser Abstand etwas gemildert wurde, aber nach wie vor gibt es Wegstrecken bis zu 14 km. Wenn dort — was meistens der Fall ist — nur in der Früh und am Abend ein Autobus fährt, bleibt dem Mann, der in der Früh zu dem Ort hinfahren muß, keine andere Wahl, als den ganzen Tag in dem Ort zu bleiben, wo er die Unterstützung bezieht. Er muß sich dort notgedrungen in einen Gasthof setzen, muß also nicht nur das Fahrgeld zahlen, sondern muß dazu noch irgend etwas konsumieren. Diese Beträge sind, auch wenn sie niedrig gehalten werden — aber diese Leute sind auch nur Menschen; manchmal bleiben diese Beträge nicht unbedingt niedrig —, meiner Meinung nach unzumutbar, zumal sie vom Arbeitslosen selbst aufgebracht werden müssen. Es wäre hoch an der Zeit, alle Kosten, die dem Arbeitslosen durch die Abholung der Unterstützung entstehen, voll zu vergüten.

Nun — ich komme zum Schluß — darf ich sagen: Wir alle haben immer wieder davon gesprochen — mehrmals auch hier in diesem Haus —, daß die Stabilisierung der Wirtschaft nur dann erreicht werden kann, wenn ein verstärktes Wachstum erreicht wird. Das ist eine der Voraussetzungen. Wir bejahen das, sagen aber dazu, daß auch die Stärkung der Kaufkraft des einzelnen eine unbedingte Voraussetzung eines verstärkten Wirtschaftswachstums und einer Stabilisierung der Wirtschaft ist, das heißt, auch die Kaufkraft der sozial Schwachen, der unverschuldet arbeitslos gewordenen Menschen muß gestärkt werden. Wir in Österreich haben diesem Standpunkt noch nicht Rechnung getragen.

Ich wiederhole: Nehmen wir uns ein Beispiel an der Bundesrepublik, wo dies bereits gemacht wurde, nicht nur im Interesse des

**Böck**

Arbeitslosen, daß er schöner und besser und leichter leben kann, sondern wahrscheinlich auch im Interesse der dortigen Wirtschaft.

Ich habe versucht, einige Mängel des Gesetzes in sachlicher Form aufzuzeigen, damit wir vielleicht irgendwann die Gelegenheit wahrnehmen, auch diese Fragen einer Bereinigung zuzuführen.

Trotz aller festgestellten echten Mängel darf ich namens meiner Fraktion sagen, daß wir den beiden Gesetzesbeschlüssen die Zustimmung geben werden. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Brandl gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Brandl** (ÖVP): Hohes Haus! Herr Bundesminister! Das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz gehören zweifellos zu den wichtigsten und bedeutendsten Gesetzen der Republik Österreich.

Nach dem ersten Weltkrieg, der Zerschlagung eines großen Reiches, in dem Industrie, Landwirtschaft und Gewerbe auf eine Fläche von nahezu 547.000 km<sup>2</sup> verteilt waren, kam es durch die Umstellung von der Kriegswirtschaft auf die Friedenswirtschaft zu einer enormen Arbeitslosigkeit, die ein katastrophales Ausmaß angenommen hat.

Der Staat mußte eingreifen und ordnete 1918 die gesetzliche Arbeitslosenunterstützung an, die im Jahre 1920 von der staatlichen Arbeitslosenfürsorge abgelöst wurde. Diese staatliche Arbeitslosenfürsorge trug erstmalig den Charakter einer Versicherung. Diese Arbeitslosenversicherung erfuhr eine Neuregelung im Jahre 1935, wobei das Arbeitslosenversicherungsgesetz aus dem Jahre 1920 aufgehoben und die Bestimmungen über die Arbeitslosenfürsorge in das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz eingebaut wurden.

Unter dem nationalsozialistischen Regime wurde mit 1. Jänner 1939 das deutsche Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eingeführt, das schon im gleichen Jahr, und zwar im September 1939, eine grundlegende Änderung durch das Abweichen vom Versicherungsgedanken brachte. Nach diesem Gesetz hatte jede Person, die beschäftigungslos und bedürftig war, ohne Nachweis einer Beitragszahlung oder Anwartschaft Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

Durch diese Erweiterung, eine scheinbar großzügige Erweiterung, entstand jedoch für den Staat keine wesentliche Mehrbelastung, da ja die Kriegswirtschaft eine fast gänzliche Ausschöpfung der verfügbaren Arbeitskräfte mit sich brachte.

Im Jahre 1946 wurde das Arbeitslosenversicherungsgesetz verabschiedet, das einen Unterstützungsanspruch wieder vom Nachweis der Erfüllung einer Anwartschaft, Arbeitswilligkeit und Gefährdung des Lebensunterhaltes abhängig machte.

Erst mit dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1949 wurde die Arbeitslosenversicherung auf österreichische Rechtsgrundlagen gestellt und der Grundsatz der Pflichtversicherung auf Dienstnehmer, die der Krankenversicherungspflicht unterliegen, mit wenigen Ausnahmen ausgedehnt.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz erfuhr im Laufe der Jahre wiederholt Abänderungen und Novellierungen und wurde schließlich im Jahre 1958 neuverlautbart. Auch seit dieser Zeit hat das Arbeitslosenversicherungsgesetz wiederholt Abänderungen erfahren.

Es taucht dabei unwillkürlich die Frage auf, ob denn bei der Werdung dieses Stammgesetzes Männer am Werke waren, die so wenig von der Materie der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitslosenfürsorge verstanden haben, daß dieses Gesetz einer fortwährenden Änderung unterzogen werden mußte.

Doch nicht nur das Arbeitslosenversicherungsgesetz, sondern alle Sozialgesetze erfuhren wiederholte Änderungen, weil die Sozialgesetze in enger Beziehung zur Volkswirtschaft eines Landes stehen und weil in Österreich seit Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1956 oder des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom Jahre 1958 eingetretene wirtschaftliche Aufwärtsentwicklungen auch im Bereich der Sozialgesetzgebung Verbesserungsmaßnahmen ermöglicht beziehungsweise erforderlich gemacht haben, an die man bei Gesetzwerdung des Stammgesetzes noch nicht denken konnte.

Auch die heute dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vorliegenden Gesetzesnovellen bringen neben der Anhebung der Beitragsgrundlage von 3000 auf 3600 S und damit einer Aufstockung um weitere fünf Lohnklassen den Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Erhöhung der Teuerungszulage.

Hohes Haus! Anlässlich der Debatte im Nationalrat und auch heute hat die Opposition zum Ausdruck gebracht, daß die Novellen bedeutungslos seien oder daß sie nichts Neues bringen. Es muß aber gesagt werden, daß die Nachziehung der Beitragsgrundlage außer der Erhöhung der Teuerungszulage eine Erhöhung des Arbeitslosengeldes mit sich bringt und damit der Erfüllung der Funktion des Arbeitslosengeldes als teilweisem Ersatz für fehlenden Arbeitsverdienst näherkommt.

**Brandl**

Sicherlich bedeuten die Bestimmungen etwa der achttägigen Karenzfrist, das Ausbleiben des Unterstützungsbezuges bei Anspruch beziehungsweise Gewährung einer Abfertigung oder die Kürzung der Notstandsbeihilfe bei Vorhandensein von landwirtschaftlichem Besitz oftmals Härten, ebenso die Regelung des Mietzinszuschusses, wie der Herr Vorredner angeführt hat. Auch daß Arbeitslose oftmals infolge der weiten Entfernung von der Auszahlungsstelle einen weiten Weg zurücklegen müssen und oft die Bahn oder den Autobus benützen müssen, für die Fahrtkosten jedoch keine Entschädigung erhalten, ist eine Härte, die beseitigt werden muß und beseitigt werden wird.

Aber, meine Damen und Herren, Sie haben ja das Sozialministerium bis zum Jahre 1966 geführt und alle diese Mängel, die Sie hier aufgezeigt haben, nicht abgestellt, oder Sie sind nicht bemüht gewesen, sie abzustellen. Es geht Ihnen, der Opposition, nur darum, bei jeder Gelegenheit eine Auseinandersetzung zu suchen und gegen den Willen und die Willensäußerungen der Regierungspartei aufzutreten. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Die Gesetze, sei es die Novelle, durch die die Sicherung der Kleinrenten erfolgt, sei es die Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz oder zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, bringen Verbesserungen, die aus der möglichen wirtschaftlichen Entwicklung heraus zum Richtmaß des Handelns der Österreichischen Volkspartei auf dem Gebiet der Sozialreform genommen wurden.

Die Österreichische Volkspartei wird diesen beiden Gesetzen gerne die Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet hat sich Frau Sozialminister Rehor. Die Frau Minister hat das Wort.

Bundesminister für soziale Verwaltung Grete Rehor: Verehrter Herr Vorsitzender des Bundesrates! Hoher Bundesrat! Verehrte Damen und Herren Bundesräte! Ich möchte mich in wenigen Sätzen zu den hier getroffenen Feststellungen, betreffend die Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, äußern. Uns schien es am wichtigsten zu sein, die Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage im Bereich der Arbeitslosenversicherung genauso wie im Bereich des ASVG. durchzusetzen.

Warum? Ich möchte das den Damen und Herren des Hohen Bundesrates in Erinnerung rufen: Die letzte Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage im Bereich des ASVG. erfolgte 1960. Die Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage nach dem AIVG. — das ist heute schon

zum Ausdruck gebracht worden — erfolgte 1964. Hier kann man schon einen Schluß ziehen. Es gab eine lange Spanne Zeit, in der die Höchstbeitragsgrundlage der Arbeitslosenversicherung hinter der Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG. zurückgeblieben ist. Persönlich kenne ich die geschichtliche Situation dieser Entwicklung und weiß, wie schwierig es gewesen ist, weil der am härtesten Betroffene, nämlich der Arbeitslose, beim Arbeitslosengeld schlechter weggekommen ist als der andere, der auch vom Unglück getroffen wurde, nämlich der Kranke. Wir haben uns Jahre hindurch, nämlich von 1960 bis 1964, bemüht, diese Lücke zu schließen und diese Härte zu überwinden.

Ich komme noch einmal auf meine eingangs gemachte Feststellung zurück, daß es uns im wesentlichen darauf angekommen ist, die Höchstbeitragsgrundlage für diese beiden Bereiche gleich unter einem anzuheben. Ich darf zum Ausdruck bringen — in den Zeitungen stand es ja auch —, daß das gar nicht so leicht gewesen ist. Am Dienstag war Ministerrat; erst im Verlaufe des Montags war es möglich gewesen, die Sozialpartner dazu zu bewegen, dieser Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage wie nach dem ASVG. die Zustimmung zu geben. Das möchte ich zunächst festgestellt haben.

Aber wesentlich ist: Ich persönlich darf feststellen — ich hoffe, auch die Damen und Herren des Bundesrates ebenso wie die Abgeordneten zum Nationalrat tun dies —, daß es einen Fortschritt bedeutete, daß wir gleichziehen konnten und daß damit die Arbeitslosen mit ihren Arbeitslosengeldern nicht hinter denen zurückbleiben, die krank werden.

Noch etwas ergänzend: Verehrte Damen und Herren! Es ist zum Ausdruck gebracht worden, daß es gewisse Mängel und daher auch gewisse Wünsche gibt. Ich bestätige das. Wir haben diese Wünsche hinsichtlich der Degression mindestens ein Dutzend Jahre zurück immer wieder angemeldet. Wir konnten sie leider bis zum heutigen Tag nicht erfüllen.

Es ist richtig, was ausgedrückt worden ist. Der mit einem höheren Einkommen wird jetzt wohl ein höheres Arbeitslosengeld bekommen, weil die Höchstbeitragsgrundlage 3600 S beträgt. Ich darf gleich die Zahlen nennen. Es werden im Jahre 1968 um 162 S mehr sein pro Monat und im Jahre 1969 um rund 312 S für den, der die Höchstbeitragsgrundlage von 3600 S erreicht. Die Degression wird sich immer, solange sie in der heutigen Form vorhanden ist, zuungunsten derer, die mehr verdienen, auswirken.

6576

Bundesrat — 260. Sitzung — 20. Dezember 1967

**Bundesminister Grete Rehor**

Aber ich muß Sie bitten, nicht allein das Arbeitslosengeld in Prozenten auszurechnen — sprich Relation Einkommen zu Arbeitslosengeld —, sondern man muß auch, wenn man diese Feststellung trifft — das ist meine Überlegung —, die Familienzuschläge, den Teuerungszuschlag und auch die Wohnungsbeihilfe dazurechnen. Und da, verehrte Damen und Herren, kommen wir nach den Berechnungen zu anderen Prozentsätzen, als sie in den Zeitungen und auch heute hier, glaube ich, geäußert worden sind.

Ich möchte noch einmal betonen: Die Degression ist eine Schwierigkeit, weil die Relation bei höheren Einkommen im Verhältnis zum Arbeitslosengeld nicht entspricht.

Ergänzend möchte ich noch etwas sagen, verehrte Damen und Herren, und ich komme damit zum Schluß. Im Verhältnis zu 1967 werden den Arbeitslosen im Jahre 1968 um rund 100 Millionen Schilling mehr zufließen, wenn wir die gleiche durchschnittliche Arbeitslosenzahl von rund 48.000 im Jahr annehmen. Wird sie höher sein, was wir uns alle nicht wünschen ... (*Bundesrat Porges: Sie wird aber! Bei dieser Wirtschaftspolitik wird sie! — Bundesrat Krainer: Sagen Sie eine bessere Wirtschaftspolitik! — Bundesrat Bürkle: Sie freuen sich jetzt schon darüber! Das ist Ihre Haltung!*) Ich habe gesagt: Was wir uns alle nicht wünschen.

Die Gemüter sollten sich nicht erhitzen. Wir sind in sachlicher Diskussion. Sowohl die Mitglieder des Bundesrates als auch ich bemühe mich, die Sache sachlich darzustellen. Ich habe nicht gesagt, der Stand werde größer oder kleiner sein, sondern ich habe zum Ausdruck gebracht: Unter der Annahme, daß der Arbeitslosenstand im Jahre 1968 im Jahresdurchschnitt ähnlich sein wird wie im Jahre 1967, werden dieser Zahl von Arbeitslosen plus 100 Millionen Schilling zufließen.

Da die Arbeitslosenversicherung gewissermaßen auf der Beitragsleistung der Sozialpartner beruht, ist das eine echte Leistung der Aktiven für die Arbeitslosen. Ich glaube, wir sollen diese Solidarität sehen und auch anerkennen. Wir sollen auszudrücken versuchen, daß sich auch hier wieder das Prinzip der Solidarität zugunsten der Schwächeren durchgesetzt hat. Wenn der Arbeitslosenstand, was wir alle nicht wünschen — ich wiederhole es noch einmal —, größer werden würde, dann werden selbstverständlich mehr als 100 Millionen Schilling in Frage kommen.

Ich darf hier noch eine Feststellung machen, die ich besonders unterstreichen möchte. Es ist wiederholt die Frage aufgeworfen worden, was mit den Überschüssen, die im Fonds sein sollen oder sein müssen, geschieht. Ich

möchte darauf verweisen, daß seit einigen Jahren die Überschüsse entsprechend den Bestimmungen auf ein Konto zurückgelegt werden müssen und daß im Arbeitslosenversicherungsfonds Überschüsse für die Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz nicht nur zur Verfügung stehen, sondern auch zur Verfügung stehen müssen.

Ich darf auf noch etwas verweisen, insbesondere in bezug auf die Äußerungen des Herrn Bundesrates Böck. Ich verstehe das sehr wohl von der Warte aus, von der er zu den Fragen Stellung genommen hat. Er ist Vorsitzender der Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter. Bei ihnen gibt es außerdem noch besondere Probleme, weil Saisonschwankungen und die klimatischen Verhältnisse bei der Beschäftigung immerhin noch eine Rolle spielen. Aber das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat sich sehr bemüht, dafür zu sorgen, daß die Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die wir anbieten und die besprochen worden sind, sodaß die Winterarbeit auch bei den Bauarbeitern im Jahre 1968 voraussichtlich kontinuierlicher sein wird und nicht so viele Freistellungen erfolgen werden, wie das bisher der Fall war.

Ich darf auch auf die Schlechtwetterregelung hinweisen, auch wenn sie nicht zur Debatte steht. Aber immerhin bedeutet Arbeitslosenversicherung plus Schlechtwetterregelung eine der Möglichkeiten, die Schwankung der Beschäftigung der Bauarbeiter wesentlich zu senken. In den letzten drei Jahren sind ungefähr um 20.000 Bauarbeiter mehr in Beschäftigung geblieben als in den vorangegangenen Jahren.

Hinsichtlich der geäußerten Wünsche, insbesondere Degression, Teuerungszulage, Familienzulage und der anderen geäußerten Wünsche, werden wir selbstverständlich überlegen, ob es möglich ist, diesen berechtigten Wünschen nachzukommen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. (*Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1967, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (21. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)**

**4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1967, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (17. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz)**

**5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1967, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird (11. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nunmehr zu den Tagesordnungspunkten 3 bis 5, über die, wie beschlossen wurde, die Debatte unter einem abgeführt werden wird.

Es sind dies:

- 21. Novelle zum ASVG.;
- 17. Novelle zum GSPVG.;
- 11. Novelle zum LZVG.

Berichterstatter zum 3. Punkt ist Herr Bundesrat Johann Mayer. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Johann Mayer: Herr Vorsitzender! Hohes Haus! Sehr geehrte Frau Bundesminister! Der Nationalrat hat am 15. Dezember 1967 einen Gesetzesbeschluß, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird, gefaßt. Es ist dies die 21. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

Der Kernpunkt dieses Gesetzesbeschlusses bezieht sich auf die Erschließung höherer Einnahmen für die soziale Krankenversicherung. Diese Mehreinnahmen sollen durch eine Veränderung der Höchstbeitragsgrundlage und der Rezeptgebühr erreicht werden.

Mit dieser Maßnahme zur Erzielung höherer Einnahmen sollen nicht nur die bisher über die Einnahmen hinaus gestiegenen Ausgaben abgedeckt, sondern auch weitere Leistungsverbesserungen in diesem Versicherungszweig—Verbesserungen, die schon längere Zeit in Beratung standen — in Verbindung gebracht werden.

Die zahlenmäßige Gegenüberstellung der zu erwartenden Mehreinnahmen und der durch die Leistungsverbesserungen ermittelten Mehrausgaben ist in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage enthalten.

Der Wirksamkeitsbeginn ist im Artikel V und die Vollzugsklausel im Artikel VI des Gesetzes enthalten.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates in der Sitzung am 19. Dezember 1967 beraten.

Als Berichterstatter wurde ich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen den eben erläuterten Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Berichterstatter zu Punkt 4 ist Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Römer: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die vom Nationalrat verabschiedete nun zur Debatte stehende 17. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz sieht im Interesse einer Einheitlichkeit der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften für den Bereich der gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung der 21. ASVG.-Novelle analoge Regelungen vor.

Weiters wird noch einigen Besonderheiten im Rahmen dieser Versicherung Rechnung getragen.

So soll zum Beispiel die von den Versicherten vielfach als unbefriedigend empfundene Regelung, daß die Pflichtversicherung dann, wenn die Kammermitgliedschaft mit dem Ersten des Kalendermonates begründet wird, erst mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats eintritt und dadurch ein ganzer Versicherungsmonat verlorengeht, beseitigt werden.

Weiters erfolgten eine Regelung des Zusammentreffens eines Pensionsanspruches mit Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden Erwerbstätigkeit, eine Regelung der Bezugsberechtigung im Fall des Todes des Anspruchsberechtigten, eine Festlegung der Bemessungsgrundlage für die erhöhte Alterspension und eine Regelung zur Führung der Versicherungsunterlagen.

Artikel V lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1968 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 13 lit. a und Z. 14 treten am 1. Jänner 1968 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Beiträge auch dann wirksam nachentrichtet werden können, wenn der Tod des Ehegatten (der Ehegattin) nach dem 31. Dezember 1965 eingetreten ist.

(3) Es treten in Kraft:

a) rückwirkend mit 1. Jänner 1958 die Bestimmungen des Artikels I Z. 2 und Z. 3;

b) rückwirkend mit 1. Juli 1958 die Bestimmungen des Artikels I Z. 15 und Z. 17 lit. a;

c) rückwirkend mit 1. Mai 1965 die Bestimmung des Artikels I Z. 19;

6578

Bundesrat — 260. Sitzung — 20. Dezember 1967

**Römer**

d) rückwirkend mit 1. Dezember 1965 die Bestimmung des Artikels I Z. 10;

e) rückwirkend mit 1. Jänner 1966 die Bestimmung des Artikels I Z. 17 lit. b.“

Artikel VI legt fest:

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner letzten Sitzung mit diesem vom Nationalrat verabschiedeten Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Berichterstatter zu Punkt 5 ist Herr Bundesrat Steinböck. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Steinböck:** Verehrte Frau Minister! Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, 11. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz, bringt eine Reihe von Abänderungen und Ergänzungen, die durch die im Nationalrat beschlossene 21. Novelle zum ASVG. und die 17. Novelle zum GSPVG. notwendig geworden sind.

Die Abänderungen sind dadurch begründet, daß die entsprechenden Bestimmungen des LZVG. mit den durch die angeführten Novellen geänderten Vorschriften des ASVG. beziehungsweise des GSPVG. bisher stets gleich lauteten. Dieser Gleichklang soll auch in Zukunft gewahrt bleiben, wobei die Gründe, die für die Ergänzungen in den Bereichen des ASVG. und des GSPVG. maßgebend sind, in gleicher Weise auch für die Ergänzungen im Bereiche des LZVG. gelten.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Bevor wir in die Debatte eingehen, begrüße ich den im Hohen Haus erschienenen Herrn Staatssekretär Soronics. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Wir gehen in die Debatte ein, die über alle drei Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Ing. Guglberger. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Ing. **Guglberger (ÖVP):** Hohes Haus! Sehr geehrte Frau Minister! Herr Staatssekretär! Der Beginn der gesetzlichen Krankenversicherung fällt zeitlich genau mit der Blütezeit des liberalen Hochkapitalismus und mit dem Aufschwung der Industriali-

sierung zusammen. Die rasche Umstellung auf Industrialisierung mit einem mangelhaften Maschinenpark nützte die Arbeitskraft aus, was große Elenderscheinungen zur Folge hatte. Der damalige Industriearbeiter versank rasch in Not, wenn ihn das Unglück einer Krankheit traf. Sein geringer Lohn und die meist große Familie nahmen ihm jede Möglichkeit, Reserven zu bilden. Der Ausfall der Arbeitskraft hatte meist den Verlust des Arbeitsplatzes, den Ruin der ganzen Familie zur Folge.

Angesichts dieser Situation griff der Staat ein, indem er eine gesetzliche Krankenversicherung für jene Bevölkerungskreise schuf, die aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage waren, Vorsorge für die Wechselfälle des Lebens zu treffen. Das war eine große soziale Tat. Die soziale Krankenversicherung war ohne Zweifel von Anfang an eine Einrichtung von unermäßigem Segen.

Auch der soziale Ausgleich, das sogenannte Solidaritätsprinzip spielte sich in einem erträglichen Rahmen ab. Der Ledige zahlte für die Familie mit, der junge, gesunde Mensch für den alten oder kränklichen, die besser Verdienenden für die weniger Verdienenden. Es bestand in der Tat eine echte Solidarität der Menschen, die der gleichen Gruppe angehörten, die gleichen Bedürfnisse hatten und gleichen Schicksalsschlägen ohne finanzielle Rückhalte gegenüberstanden, wie Krankheit, Arbeitslosigkeit und so weiter.

Seither ist die Entwicklung in Österreich nicht stehengeblieben. 1918 bestanden in Österreich noch 541 Krankenkassen, die auf Grund eines Gesetzes auf 168 verringert wurden. Das Krankenorganisationsgesetz 1927 schränkte die Zahl der Gebietskrankenkassen auf 45 ein. Das Gesetz vom Jahre 1935 ließ nur mehr 62 Krankenversicherungsträger zu, die zu vier Verbänden vereinigt wurden.

Den Schlußstein legte das ASVG., das die gesetzliche Krankenversicherung, die bis dahin ihre Leistungsgrundlagen hauptsächlich in den Satzungen verankert hatte, gesetzlich bis ins einzelne regelt.

Nach vorsichtigen Schätzungen dürften heute rund 90 Prozent der Bevölkerung Österreichs der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen.

Nun sind diese Krankenversicherungsanstalten in Bedrängnis. Das große Werk ASVG. wurde seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1955 20mal novelliert, ein Zeichen dafür, welche Bedeutung dieses Gesetzeswerk für die gesamte Bevölkerung hat.

Die vorliegende 21. Novelle enthält nicht nur Maßnahmen zur Erschließung vermehrter Einnahmen der Krankenkassen, sondern auch echte

**Ing. Guglberger**

Verbesserungen der Leistungen. Die Erschließung vermehrter Einnahmen wurde notwendig durch einen finanziellen Engpaß, in dem sich die soziale Krankenversicherung und auch die Krankenanstalten befinden.

Die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage von 3000 S auf 3600 S im Jahre 1968 bringt wohl eine Mehrbelastung für Arbeiter um einen Höchstbetrag von zirka 24 S und für Angestellte von 14 S. Hiedurch werden aber echte Mehrleistungen für die Versicherten geboten, wie die Erhöhung des Krankengeldes, Verlängerung der Höchstdauer für den Krankengeldanspruch von 52 auf 78 Wochen, die Übernahme der vollen Verpflegskosten für Angehörige ab dem 29. Tag einer ununterbrochenen Anstaltspflege, eine Erhöhung des Entbindungsbeitrages, des Tagegeldes und des Mindestbetrages des Sterbegeldes.

Diese Leistungsverbesserungen werden Mehrausgaben von insgesamt 78 Millionen Schilling bewirken. Der errechnete Gebarungüberschuß soll zu einem Teil zum Anheben der Verpflegskostensätze verwendet werden, um die finanziellen Schwierigkeiten der Spitäler beziehungsweise der Spitalserhalter zu vermindern.

Schließlich wird die Verdienstgrenze für eine geringfügige Beschäftigung auf 650 S monatlich angehoben.

Neben diesen Maßnahmen zur Erschließung erhöhter Einnahmen bei den Krankenversicherungsträgern ist besonders die Änderung des § 94 ASVG. erwähnenswert. Sie betrifft das Ruhen von Pensionsansprüchen bei Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit Erwerbseinkommen. Die Ruhensbestimmungen werden wesentlich gemildert, der Grenzbetrag wird auf 1915 S beziehungsweise 3405 S erhöht. Das bedeutet, daß für Zehntausende Pensionisten die Pension nicht ruht, wenn sie einer Arbeit nachgehen, um damit ihren Lebensabend verbessern beziehungsweise überhaupt bestreiten zu können.

Es werden speziell Bezieherinnen von Witwenpensionen bessergestellt werden. In diesem Zusammenhang wird auch der Freibetrag für jedes Kind des Anspruchsberechtigten auf 532 S angehoben.

Zum Beispiel: Eine Witwe mit 1000 S Pension und zwei Kindern kann bis 2979 S dazuverdienen, ehe das Ruhen der Pension eintritt. Die Abänderung des § 94 trifft also überwiegend Bezieherinnen von Witwenpensionen, die größtenteils einer Erwerbstätigkeit nachgehen, um ihren Lebensunterhalt überhaupt bestreiten zu können. In vielen Fällen handelt es sich um Mütter, deren Kinder sich noch in Schul- oder Berufsausbildung

befinden und die von der Pension nicht leben können. Hier zu helfen ist eine soziale Notwendigkeit.

Wer sich von der 21. Novelle zum ASVG. grundlegende Reformen erwartet hat, wird insofern enttäuscht, als diese Novelle neben technischen Verbesserungen und Korrekturen die Erschließung erhöhter Einnahmen für die Krankenversicherung ermöglicht und Leistungsverbesserungen sowie eine Lockerung der Ruhensbestimmungen vorsieht. In technischer Hinsicht schafft die Novelle die Möglichkeit, mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung eine zentrale Datenspeicherung für alle Versicherungsunterlagen für ganz Österreich einzurichten. Wir haben noch einige offene Fragen für die Zukunft, zum Beispiel wären die Verankerung einer Bonifikation für einen Pensionsaufschub und die Haftung des Betriebsnachfolgers nach § 67 ASVG. einer neuen Fassung zu unterziehen. Durch die Vereinfachung der Lohnverrechnung würde der Angleichung der Höchstbeitragsgrundlagen für die Arbeitslosenversicherung und den Wohnungsbeihilfenbeitrag an die Beitragsgrundlage der Krankenversicherung ein wesentlicher Anteil zukommen.

Zusammenfassend kann man feststellen, daß durch die vorliegende Novelle der Forderung der Krankenversicherungsträger und der Krankenhäuser Rechnung getragen wird und sie wieder auf eine sichere finanzielle Basis gebracht werden. Aber auch dem Versicherten werden eine Reihe von echten Leistungen geboten.

Besonders erfreulich ist jedoch die Lockerung der Ruhensbestimmungen für jene, für die diese Bestimmungen eine Lebensexistenz bedeuten. Wenn wir uns vor Augen halten, daß im Rahmen der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung in Österreich im Jahre 1968 rund 35 Milliarden Schilling ausgegeben werden, können wir eindeutig feststellen, daß damit und durch die schon früher durchgeführten sozialen Verbesserungen ein ständiger Aufstieg im Bereich der sozialen Gesetzgebung gegeben ist. Damit ist der Beweis erbracht, daß in Österreich von einem Sozialstopp keine Rede sein kann.

Im Namen meiner Fraktion erlaube ich mir, für diese dem ganzen Volke dienende Arbeit der Frau Bundesminister für soziale Verwaltung den aufrichtigen Dank zu übermitteln. Meine Fraktion gibt der Vorlage die Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Leichtfried. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Leichtfried (SPÖ):** Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Heute liegt dem Hohen Hause die 21. Novelle

**Leichtfried**

zum ASVG. vor. Im Mittelpunkt der Novelle stehen die Erschließung weiterer Einnahmen für die Träger der Krankenversicherung, einige Leistungsverbesserungen auf dem Sektor der Krankenversicherung, schließlich wird in der Novelle der § 94 des ASVG. einer neuerlichen Korrektur unterzogen.

Ich möchte mich in der Hauptsache mit diesen beiden Problemen beschäftigen und mich vorerst mit der Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage auseinandersetzen.

Die Krankenkassen waren schon einmal in sehr großen Schwierigkeiten — ich erinnere an die Jahre 1958/59 —, der Engpaß wurde damals mit der 4. und der 6. Novelle zum ASVG. behoben. Auch die Schaffung des Ausgleichsfonds fällt in diese Zeit. Es war eine sehr nützliche Einrichtung, die sich bis zum heutigen Tage bestens bewährt hat, wenn auch der Bund bedauerlicherweise in den letzten Jahren seinen Verpflichtungen gegenüber dem Ausgleichsfonds nicht mehr nachkommt.

Nun stehen die Krankenversicherungsträger vor neuerlichen Schwierigkeiten, und man rechnet mit einem Abgang von nicht weniger als 180 Millionen Schilling im Jahre 1968. Lediglich die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen kann einen ausgeglichenen Haushalt aufweisen. Die Gebietskrankenkassen verzeichnen einen Abgang von 120 Millionen Schilling und die Betriebs- und Landwirtschaftskrankenkasse einen solchen von je 15 Millionen Schilling, während die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues einen Abgang von 30 Millionen Schilling haben würde.

Es ist deshalb unbedingt notwendig, daß für das Jahr 1968 neue Einnahmen erschlossen werden. Das Gesetz sieht nun dafür die Erhöhung der Beitragsgrundlagen in der ersten Etappe von 3000 S auf 3600 S und in der zweiten Etappe von 3600 S auf 4050 S vor.

Die letzte Erhöhung der Beitragsgrundlagen ist durch die 6. Novelle im Jahre 1960 erfolgt. Es ist zweifellos richtig, daß durch die Lohn- und Gehaltsentwicklung derzeit in der Krankenversicherung eine Unterversicherung besteht.

In den Erläuternden Bemerkungen wird dazu festgestellt, daß im Jänner 1967 nicht weniger als 61,8 Prozent aller Angestellten und 47,3 Prozent aller Arbeiter ein Entgelt bezogen haben, das höher war als die derzeitige Höchstbeitragsgrundlage.

Die Beseitigung der Unterversicherung liegt daher auch im Interesse der Dienstnehmerschaft. Ich muß mich aber hier der Meinung des Österreichischen Arbeiterkammertages an-

schließen und sagen, daß man mit der Nachziehung der Höchstbeitragsgrundlage zu lange zugewartet hat. Es wäre daher echt zu überlegen, ob man nicht im Interesse der Krankenkassen, aber auch im Interesse der davon betroffenen Arbeitnehmerschaft eine dynamische Höchstbeitragsgrundlage schaffen soll, die ähnlich den Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung und in der Unfallversicherung eine jährliche Änderung erfährt.

Die mit 1. Jänner 1968 vorgesehene Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage soll den Krankenversicherungsträgern nach den vorliegenden Schätzungen Mehreinnahmen von 550 Millionen Schilling bringen. Selbstverständlich werden die Mehreinnahmen auch zu Mehrausgaben führen, denn die Barleistungen sind auf Grund der veränderten Beitragsgrundlagen in einem erhöhten Ausmaß zu gewähren. Man rechnet damit, daß dadurch den Krankenversicherungsträgern Mehrausgaben in der Höhe von 130 Millionen Schilling erwachsen. Da aber auch eine Erhöhung der Rezeptgebühr vorgesehen ist und auch der Pauschbetrag gemäß § 319 a des ASVG. von 80 auf 120 Millionen Schilling erhöht werden soll, kann mit einem Nettoertrag von 550 Millionen gerechnet werden.

Die Mehreinnahmen machen nun auch einige Leistungsverbesserungen möglich, die von der Dienstnehmerschaft zweifellos sehr begrüßt werden. Ich denke hier vor allem an die Verlängerung der Höchstdauer für den Krankengeldanspruch von 52 Wochen auf 78 Wochen.

Aber auch die Übernahme der vollen Verpflegskosten für Angehörige — leider erst ab dem 29. Tag einer ununterbrochenen Anstaltspflege — stellt eine begrüßenswerte Verbesserung des Leistungsrechtes dar.

Ich bin besonders für die erstgenannte Leistungsverbesserung dankbar. Aus der Praxis weiß ich, wie schwierig es oftmals ist, für Erkrankte, die hart an die Invalidität herankommen oder aber invalid oder berufsunfähig sind, innerhalb der gegebenen Fristen die Pension zu erwirken oder ein notwendiges Verfahren abzuschließen.

In allen jenen Fällen war es nun notwendig, daß die vom Krankengeldbezug ausgesteuerten Personen von den Arbeitsämtern einen sogenannten Pensionsvorschub beanspruchen haben. Abgesehen vom Bürokratismus, der sich auch hierbei ergibt, ist der Pensionsvorschub der Arbeitsämter sehr bescheiden und jedenfalls geringer als das vorher bezogene Krankengeld oder die zu erwartende Pension. Eine Erhöhung der Bezugsdauer des Krankengeldes auf 78 Wochen läßt jedoch erwarten, daß auch eventuelle notwendige Verfahren

**Leichtfried**

vor dem Schiedsgericht der Sozialversicherung zeitgerecht abgeschlossen werden können. *(Vorsitzender-Stellvertreter Porges übernimmt die Verhandlungsleitung.)*

Allerdings gibt es auch einige unerfreuliche Aspekte, auch das soll nicht unerwähnt bleiben. Hier darf ich nur zwei Fälle herausgreifen:

Die Rezeptgebühr wird von 2 auf 4 S erhöht. Man hat in letzter Zeit sogar von einer weiteren bevorstehenden Erhöhung auf 5 S gesprochen. Frau Minister Rehor hat allerdings eine weitere Erhöhung in einem Fernsehinterview verneint, und ich wäre dankbar, wenn es bei diesem Nein bliebe.

Wir dürfen nicht vergessen, daß Medikamente nur von kranken Menschen gebraucht werden und daß man in den alten Tagen besonders krankheitsanfällig wird.

Der Österreichische Arbeiterkammertag stellt dazu mit Recht fest, daß die Verteuerung der Rezeptgebühr, die nur die Versicherten trifft, für Versicherte mit geringem Einkommen und für Dauerkranke eine spürbare Mehrbelastung zur Folge hat.

Ich denke vor allem auch an die Bezieher einer Rente vom Landesinvalidenamt, die von der Rezeptgebühr nicht befreit sind und die zumeist eine Rente haben, die unter dem Richtsatz des ASVG liegt. Ich denke auch an die Altersheimpfleglinge, denen zumeist nur 20 Prozent der Pension verbleiben, weil die übrige Pension zur Deckung der Verpflegskosten verwendet wird. Ich denke an alle jene Pensionisten, die eine Pension beziehen, deren Höhe nur knapp über dem Richtsatz liegt.

Wenn schon die Erhöhung auf 4 S nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, müssen wir doch für die Zukunft die Forderung erheben, von weiteren Erhöhungen und Beseitigungen, wie das Herr Abgeordneter Kulhanek im Hohen Haus angeführt hat, Abstand zu nehmen.

Mit aller Deutlichkeit müssen wir uns aber auch gegen die Feststellung in den Erläuternden Bemerkungen wenden, daß die Krankenversicherungsträger einen Teil des Betrages von 292 Millionen dazu verwenden sollen, im Jahre 1968 die Verpflegkostensätze anzuheben, um die Finanzmisere der Spitäler zu beheben. Das ist die Methode des Löcherstopfens, ohne das Problem selbst zu lösen, und schließlich müßte das wiederum zu defizitären Krankenkassen führen.

Ich kenne nur die Situation der Spitäler von der niederösterreichischen Warte, die wohl die schwierigste ist. Die Defizite der niederösterreichischen Spitäler, die vor etwa

zehn Jahren rund 30 Millionen Schilling betragen haben, stellten sich im Jahre 1966 bereits auf 162 Millionen Schilling und werden im Jahre 1967 den ansehnlichen Betrag von 192 Millionen Schilling erreichen.

Wenn auch die Organisationsformen der Spitäler in den Ländern verschieden sind, so haben wir alle doch eines gemeinsam: die ständige Sorge um eine entsprechende gerechte Verteilung der von Jahr zu Jahr steigenden Lasten und Defizite.

Ich glaube, wir sollten gemeinsam die Erkenntnis ziehen: Das Gesundheitswesen ist keine Sache der Gemeinden, der Länder oder der Krankenversicherungsträger, sondern das Gesundheitswesen geht uns alle an, und dazu gehört auch die Gesamtheit, der Staat.

Vielleicht sollte man sich die vom Städtebund am 21. Österreichischen Städtetag dazu gemeinsam beschlossene Resolution einmal zu Gemüte führen und danach handeln.

Auch der Österreichische Arbeiterkammertag, den ich nochmals zitieren darf, stellte fest, daß die Krankenversicherungsträger an der Finanzmisere der Krankenhäuser nicht schuld sind. Sie waren bisher immer bemüht, die Spitalserhalter, soweit es in ihren Möglichkeiten lag, entsprechend zu entschädigen.

Mit geringfügigen Korrekturen der Verpflegkostensätze — mehr könnte in diesem Falle nicht geschehen — kann aber das Finanzierungsproblem der Spitalserhalter nicht behoben werden. Es ist vielmehr eine Vielfalt von Maßnahmen notwendig.

Leider haben sich die zuständigen Stellen bisher nicht dazu entschließen können, die notwendigen Schritte einzuleiten.

Soweit die Stellungnahme des Österreichischen Arbeiterkammertages, der ich noch hinzufügen möchte, daß der Versuch, die Krankenhausmisere auf Kosten der Krankenkassen zu beheben, genau in das Konzept der ÖVP-Alleinregierung paßt.

Das Budget 1968 zeigt uns ja, wie die Sozialpolitik in den nächsten Jahren aussehen wird. Während man die Versicherungsanstalten immer mehr belastet, entzieht sich der Bund den auferlegten Verpflichtungen. Oder wie sollen wir es anders verstehen, daß plötzlich der Bund, der bisher den Bundeszuschuß an die Pensionsversicherung immer monatlich im voraus überwiesen hat, nun die Zahlungen im nachhinein vornimmt. Dabei handelt es sich keinesfalls um eine Änderung der Verrechnungsart, sondern die Pensionsversicherungsanstalten erhalten dadurch im Jahre 1968 um eine Monatsüberweisung weniger, das ist rund  $\frac{1}{2}$  Milliarde Schilling.

**Leichtfried**

Außerdem müssen von der Unfallversicherung weitere 200 Millionen an die Pensionsversicherungsanstalten überwiesen werden, die eigentlich der Bund zu zahlen gehabt hätte. Zusammen mit den 40 Millionen, die der Bund der Ausgleichskasse vorenthält, ergibt das den stattlichen Betrag von drei Viertelmilliarden Schilling, um die das Sozialbudget im Jahre 1968 praktisch verkürzt worden ist. Wenn das die so groß angekündigte Sozialoffensive des ÖAAB ist, können wir uns in den nächsten beiden Jahren noch auf alles mögliche gefaßt machen.

Ich darf mich aber noch mit einem weiteren Problem dieser Novelle, nämlich mit dem § 94 des ASVG. und damit auch gleichzeitig mit dem § 42 des GSPVG. und dem § 40 des LZVG. beschäftigen.

Die Ruhensbestimmungen nach den verschiedenen Pensionsgesetzen, im besonderen aber nach dem ASVG., sind seit vielen Jahren ein Zankapfel. Man hat in Presseberichten auch nicht davor zurückgeschreckt, die Öffentlichkeit mit falschem Zahlenmaterial zu versehen. Besonders die Bundeswirtschaftskammer und andere Organisationen haben zeitweise ein publizistisches Sperrfeuer gegen die Beseitigung der Ruhensbestimmungen gelegt.

In der gleichen Zeit, in der man den Pensionisten das Arbeiten erschwert hat, ist man immer sehr gerne für die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte eingetreten. (*Bundesrat Bürkle: Mein Gott im Himmel! Als ob die Pensionisten auf die Straße gehen würden, um dort die Mischmaschinen zu betätigen!*) Man war sehr böse darüber, wenn der Österreichische Gewerkschaftsbund nur zögernd seine Zustimmung gegeben hat.

Wir sollten auch einmal feststellen, daß die Beschäftigung der ausländischen Arbeitskräfte dem Staat auch etwas kostet: so die Kinderbeihilfen für eine nicht immer bewiesene Anzahl von Kindern und in Zukunft auch das Arbeitslosengeld, das von jenen in Anspruch genommen wird, die in den Wintermonaten nicht in ihr Ausgangsland zurückkehren.

Wäre es hier nicht sinnvoll gewesen, die Ruhensbestimmungen rechtzeitig zu beheben oder zumindest so zu entschärfen, daß das alles nicht zu einem volkswirtschaftlichen Schaden für Österreich wird?

Wenn die Menschen in ihren alten Tagen noch arbeiten können und arbeiten wollen, so soll man sie auch arbeiten lassen! Es ist ja zu bedauerlich, daß man gerade in Österreich durch eine Reihe von Maßnahmen einer Entwicklung entgegentritt, die in anderen westlichen Ländern unaufhaltsam fortschreitet; ich meine

die sogenannte Altenbeschäftigung, die den Zweck hat, dem Lebensabend der Mitbürger durch eine Betätigung zusätzlichen Inhalt zu verleihen und einer Vereinsamung entgegenzuwirken. Ein sicherlich sehr wichtiges Problem, das aber bei uns noch immer nicht richtig erkannt wird.

Die Beschäftigung in den alten Tagen hat aber auch noch eine andere Seite, nämlich eine wirtschaftliche. Man soll doch nicht in den Irrglauben verfallen, daß alle unsere Pensionen bereits ein Ausmaß erreicht haben, das allen Pensionisten einen sorgenfreien Lebensabend gewährleistet.

Fast ein Drittel aller Pensionisten bezieht eine Ausgleichszulage und hat daher nur ein sehr bescheidenes Einkommen. Ein weiteres Drittel der Pensionisten bezieht eine Pension, die knapp über den Richtsätzen liegt. Es ist daher nur zu verständlich, daß der Wunsch vorhanden ist, das Monatseinkommen durch einen kleinen Nebenverdienst aufzubessern.

Durch die 21. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und die Novellen zum GSPVG. und LZVG. wird sicherlich in dieser Richtung ein großer Schritt nach vorn getan. Vor allem die Witwen werden in den Genuß der erhöhten Freigrenzen kommen.

Die Ruhensbestimmungen gelten aber nach wie vor nicht für Alterspensionen, die gemäß § 253 a und b zuerkannt worden sind. Ich weiß, daß es hier verschiedene rechtliche Bedenken und Schwierigkeiten gibt. Ich glaube aber trotzdem, daß man auch hier nach Lösungen suchen sollte. Der jetzige Zustand ist unbefriedigend und verbietet diesem Teil der Pensionisten, selbst die kleinste Arbeit im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu leisten.

Es ist doch unsinnig, dem 60jährigen das Arbeiten zu verbieten und dem 65jährigen das Arbeiten zu erlauben. Selbst Arbeitseinsätze zur Behebung von Schäden, die durch Naturkatastrophen entstanden sind, haben zum vollkommenen Ruhen oder zur Entziehung der Pension geführt. Der Vorwurf richtet sich nicht gegen die Pensionsanstalten, sondern gegen das Gesetz, denn die Anstalten können natürlich nur im Rahmen des geltenden Rechtes entscheiden. (*Bundesrat Bürkle: Was Hillegeist bis jetzt mit Vehemenz verteidigt hat!*) Natürlich gibt es auch bei uns verschiedene Ansichten!

Abschließend möchte ich auch zur Ausgleichszulage eine Feststellung treffen, denn mit der 19. Novelle wurde auch hier eine sehr einschneidende Maßnahme gesetzt. Die Ausgleichszulagenbezieher haben bisher eine Freigrenze von 50 S gehabt, die mit 1. 1. 1968 wegfallen wird. Ich hätte es eher verstehen

**Leichtfried**

können, wenn man einen echten höheren Freibetrag geschaffen hätte. Mit der 19. Novelle ist aber eine Verschärfung eingetreten, die durch Meldeversäumnisse zu Überbezügen führen wird und für die große Masse der Pensionisten unverständlich bleibt.

Ich spreche hier vor allem für meinen Wahlkreis, aber auch für manche andere Gebiete in Österreich, die vom sagenhaften Wohlstand noch Meilensteine entfernt sind. Es gibt nämlich in Österreich nicht nur ein Wohlstands- und Einkommensgefälle vom Westen nach dem Osten, sondern es gibt im Osten ein weiteres Einkommens- und Wohlstandsgefälle vom Süden nach dem Norden. Im Waldviertel haben wir Bezirke, die nur 45,9 Prozent des Volkseinkommens, bezogen auf den österreichischen Durchschnitt, erreichen. Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, daß im Waldviertel von drei Pensionisten zwei Pensionisten den gültigen Richtsatz nicht erreichen und die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen.

Diese Menschen waren arm, solange sie gearbeitet haben, obwohl sie genauso brav tätig waren und obwohl sie genauso viel gearbeitet haben, als das anderswo der Fall ist. Diese Menschen bleiben auch arm, wenn sie in Pension gehen. Daß man diesen Menschen nun die Möglichkeit genommen hat, sich 50 S im Monat dazuzuverdienen, ist für mich unverständlich. Ich möchte die Anwesenheit der Frau Minister Rehor benützen, um die Bitte vorzutragen, diese Frage einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.

Abschließend darf ich zusammenfassen und feststellen, daß die Erhöhung der Grenzbeträge eine begrüßenswerte sozialrechtliche Verbesserung darstellt, wenn auch noch viele Wünsche in dieser Richtung offenbleiben. Auch die Leistungsverbesserungen auf dem Sektor der Krankenversicherung werden von uns bejaht. Ich darf namens meiner Fraktion die Erklärung abgeben, daß wir den Gesetzen die Zustimmung geben werden. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Zum Wort gelangt Herr Bundesrat Göschelbauer.

Bundesrat **Göschelbauer** (ÖVP): Hohes Haus! Sehr geschätzte Frau Bundesminister! Meine Damen und Herren! Die 11. Novelle zum LZVG. bringt, wie der Berichterstatter bereits erwähnt hat, die Angleichung der Bestimmungen an das GSPVG. und das ASVG. Ich möchte die Gelegenheit benützen, um auf andere Probleme, die in einem engen Zusammenhang mit der Zuschußrentenversicherung stehen, einzugehen. Die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung betreut heute

in Österreich 138.000 Rentner, für die 448 Millionen Schilling aufgewendet werden. Auf den einzelnen Rentenbezieher entfallen daher 270 S, das sind die Hauptversicherten. Dazu kommen die mitversicherten Frauen, die zum größten Teil noch leben, sodaß eine Monatsrente in der Zuschußrentenversicherung von rund 140 S bezahlt wird.

Diese Rente ist sicherlich eine Zuschußrente, die auf dem in der Bauernschaft althergebrachten Ausgedingerecht aufbaut. Die größten Schwierigkeiten in der Landwirtschaft machen uns gegenwärtig die Ausgedingerechte. Sie wissen, daß besonders in der Landwirtschaft heute ein Umbruch vor sich geht, der sehr rasch vorschreitet und der bei einer Hofübernahme manchmal die größten Schwierigkeiten mit sich bringt, wenn die Ausgedingeleistung den neuen Betriebsinhaber noch mit einem monatlichen Taschengeld belastet.

Bei Betrieben, die eine gute Struktur und eine entsprechende Größe haben, ist das sicherlich kein Problem. Wir wissen aber aus der Statistik, daß in Österreich die landwirtschaftlichen Betriebe im Durchschnitt unter 10 ha groß sind und daß es sehr problematisch ist, einen solchen Betrieb auf eine Betriebsgröße aufzustoßen, die zukunfts-trächtig ist, wenn gleichzeitig die hohe Belastung mit den Ausgedingerechten vorhanden ist.

Ich möchte daher die Gelegenheit benützen und auch die Frau Bundesminister bitten, in Zukunft in diesen harten Fällen die Ausgleichszulage auch für die Landwirtschaft einzuführen. Wenn wir in Betracht ziehen, daß Pächter landwirtschaftlicher Betriebe nach Erreichung des 65. Lebensjahres, auch wenn sie nicht mehr arbeitsfähig sind, einzig und allein von der Zuschußrente ihr Leben fristen sollen, dann sehen wir, wie gefährlich das ist und wie notwendig die Ausgleichszulage für diese Pächter und für die Kleinbauern wäre. *(Bundesrat Franz Mayer: Hättet ihr früher euren Widerstand aufgegeben, dann wäre das schon viel früher geschehen!)*

Ein zweites Problem, das ich anziehen möchte, ist der seit 1. Oktober dieses Jahres in Kraft getretene Hilflosenzuschuß. Auch hier haben wir große Schwierigkeiten, da nur der Versicherte in den Genuß des Hilflosenzuschusses gelangen kann. Die Bäuerin kann also, wenn sie hilflos geworden ist, diese 440 S monatlich nicht beanspruchen.

Wir haben auch mit wachsamem Interesse die Sorgen aller Berufsvertreter wahrgenommen. Bei Auflösungen von Betrieben, seien es Bergbaubetriebe oder andere, soll dafür Sorge getragen werden, daß die freigewordenen Arbeitskräfte umgeschult werden, um irgendwo

6584

Bundesrat — 260. Sitzung — 20. Dezember 1967

**Göschelbauer**

anders arbeiten zu können. Man macht sich darum Sorgen, Ersatzbetriebe zu schaffen, um diese Leute weiter im Arbeitsprozeß zu belassen.

Wir erleben auch in der Landwirtschaft, wie ich vorhin erwähnt habe, eine sehr starke Umschichtung. Es ist Tatsache, daß Bauern, die ein gewisses Alter erreicht haben, die mit der Mechanisierung nicht Schritt halten konnten und daher ihre Betriebe entweder verpachtet oder übergeben haben, zu Pendlern geworden sind. Sie haben eine Arbeit in den nächstgrößeren Orten oder Städten angenommen, sie haben aber keine Umbildung für neue Berufe gefunden. Wenn wir schon eine so fortgeschrittene Sozialgesetzgebung in Österreich haben, dann wäre auch an die Bauern zu denken und eine Gleichziehung herbeizuführen.

Wir wissen, daß der Bundesbeitrag für die landwirtschaftlichen Zuschußrenten zwischen 220 Millionen und 230 Millionen Schilling liegt. Im Verhältnis zu anderen Zuwendungen ist er wesentlich geringer. Wir wissen, daß der Bundesbeitrag zu allen anderen Pensionen und Renten heute über 5 Milliarden Schilling beträgt und, wie erwähnt, für das LZVG. im heurigen Jahr im Hinblick auf den Hilflosenzuschuß an die 300 Millionen Schilling betragen wird.

Ein weiteres großes Problem, das uns sehr stark beschäftigt, stellt die landwirtschaftliche Unfallversicherung dar. Diese Unfallversicherung leistet heute bei einer durch einen Arbeitsunfall hervorgerufenen 100prozentigen Invalidität ein Entgelt von 520 S.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zur Zeit der Einführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist man von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß dem Bauern bei 100prozentiger Arbeitsunfähigkeit ein Rentenanspruch gebührt, der ihm die Bezahlung eines Landarbeiters ermöglicht. Die Beiträge zur Unfallversicherung wurden seit 1948 auf das Achtfache erhöht, und zwar von 52 Prozent des Grundsteuermeßbetrages im Jahre 1948 auf 420 Prozent des Grundsteuermeßbetrages heute. Aber die Kosten für einen Landarbeiter machen rund das Achtfache der Rente eines arbeitsunfähigen Bauern aus. Ich nannte zuvor den Betrag von 520 S. Sie wissen, was heute ein Landarbeiter kostet. Hier ergibt sich also eine Diskrepanz, die ebenfalls beseitigt werden müßte.

Darüber hinaus wissen Sie alle, daß in der Landwirtschaft besonders infolge der Mechanisierung die Unfallsquote sehr hoch, die Unfallsgefahr sehr groß ist.

Wir ersuchen um das Verständnis aller Berufsgruppen. Wir hoffen, daß man auch auf sozialpolitischem Sektor den Wünschen der

Bauern, der Landwirte Rechnung trägt, damit sie sich im Volksganzen gleichberechtigt fühlen können.

Wir geben der 21. Novelle zum ASVG., der 17. Novelle zum GSPVG. und der 11. Novelle zum LZVG. gerne unsere Zustimmung. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Ich erteile Herrn Bundesrat Dr. Pitschmann das Wort.

Bundesrat **DDr. Pitschmann** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Im Jahre 1956 wurde durch eine Kodifikation der arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Bestimmungen das ASVG. als große Magna Charta der österreichischen Sozialgesetzgebung in die Welt gesetzt und gebührend gefeiert.

In den vergangenen elf Jahren sind nicht weniger als 21 Novellen hauptsächlich in der Richtung Anpassung an die verbesserten wirtschaftlichen Verhältnisse über die Bühne gegangen. Allein die jetzige 21. Novelle beinhaltet nicht weniger als hundert Abänderungen. Es ist also wieder eine Teilkodifikation des Sozialversicherungsrechtes. Fast in jedem Jahr zwei Novellen! Ich glaube, hier weist Österreich wohl eine Rekordleistung im internationalen und selbstverständlich vor allem im nationalen Sozial-Rennen auf.

Wie schon gesagt wurde, stehen im Mittelpunkt dieser Novelle eine Teilsanierung der kranken Krankenkassen, eine Verbesserung von Leistungen, eine gewisse Reservenbildung, die allerdings mit Rücksicht auf den Ausgleichsfonds wahrscheinlich nicht allzu groß werden wird und eine Erleichterung auf dem Gebiete des Ruhens der Renten.

In der Zwischenzeit sind schon wieder eine Anzahl von Materien im sozialen Bereitschaftsraum bereitgestellt worden, es handelt sich um neue Angriffsmunition in der Richtung kleinerer Sozialoffensiven. Schon im Frühjahr soll eine sehr gewichtige Novelle, die 22. ASVG.-Novelle, beschlossen werden. Wie wir heute schon mehrmals gehört haben, gibt es eine ganze Menge von Wünschen. Vielleicht wird das Rentenruhen einer Endlösung zugeführt werden können. Man wird vielleicht auch einen Weg finden, daß die Beträge, die in Arbeit stehende Pensionisten bezahlen, irgendwie wirksam werden können.

Von einer vollkommenen Sanierung darf natürlich nicht im entferntesten gesprochen werden. Es ist mehr oder weniger eine Überbrückungssanierung, die mindestens zwei Jahre halten soll. Es geht um die Anziehung der Beitragsbemessungsgrundlage im nächsten Jahr auf 3600 S und im übernächsten Jahr auf 4050 S.

**DDr. Pitschmann**

In den letzten Jahren sind die Einnahmen der Krankenversicherung recht wenig gestiegen, weil doch ein beträchtlicher Prozentsatz der Versicherten — es soll sich um rund 55 Prozent der Versicherten handeln — ein monatliches Bruttoeinkommen von mehr als 3000 S bezogen hat. Gestiegen sind aber infolge des Steigens des Lohnniveaus die Kosten für die ärztliche Hilfe, für die Anstaltspflege und für die Heilmittel. Die Ausgaben folgten also der Lohnentwicklung nicht, aber die Einnahmen.

In diesem Zusammenhang darf ich als Vorarlberger mit einer gewissen Genugtuung feststellen, daß Vorarlbergs Gebietskrankenkasse seit Jahren hochaktiv ist, obwohl sie zu jenen Anstalten zählt, die die größten Leistungen — auch im Ermessensraum — erbringen.

Tatsache ist, daß dadurch, daß 55 Prozent der Arbeitnehmer ein Monatseinkommen von mehr als 3000 S erzielten, eine beträchtliche Unterversicherung festzustellen war; das hat sich hauptsächlich auf das Krankengeld ausgewirkt.

Die nächstjährige Erhöhung der Beitragsbemessungsgrundlage soll 550 Millionen Schilling erbringen, die im Jahre 1969 250 Millionen. Diese Mehrbelastung wird auf Dienstgeber und Arbeitnehmer redlich aufgeteilt. Die von den Beitragsgrundlagen abhängigen Barleistungen, wie Krankengeld, Familiengeld, Sterbegeld, erhöhen sich dadurch automatisch. Das soll einen Mehraufwand von 130 Millionen Schilling verursachen, es verbleiben also aus der Beitragserhöhung netto 420 Millionen. Die Rezeptgebühr, über die man sicherlich, je nachdem, von welcher Seite man sie betrachtet, geteilter Auffassung sein kann, soll 90 Millionen Schilling erbringen.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat ihren Pauschbetrag von 80 auf 120 Millionen Schilling zu erhöhen.

Von den Leistungsverbesserungen wurde schon gesprochen; sie sind sicherlich durchwegs recht wünschenswert.

Im Jahre 1968 soll die jetzige Novelle zum ASVG einen Gebarungüberschuß von 292 Millionen Schilling einbringen. Hier darf ich mich meinen geschätzten Vorrednern vollinhaltlich anschließen, die sich in erster Linie dafür erwärmten, daß die spitalerhaltenden Gemeinden beziehungsweise die Spitäler entsprechend bessere Verpflegungskostensätze bekommen. Das, was gewisse Gemeinden, oft recht arme Gemeinden, auf diesem Sektor leisten müssen, kann ihnen auf die Dauer nicht zugemutet werden.

An der neuerlichen Zweckentfremdung der Unfallversicherungsbeiträge darf ich mir eine gewisse Kritik erlauben. Sie wissen, daß

200 Millionen Schilling aus dem Topf der Unfallversicherung in Richtung Pensionsversicherungsanstalten herausoperiert werden, daß früher — es sind schon wieder einige Jahre her — ein beträchtlicher Betrag in den Familienlastenausgleich „hineingeboren“ werden mußte und daß in der Zwischenzeit auch der Pauschbetrag erhöht wurde, wie wir ja hörten.

Der richtige Weg wäre, entweder die Beiträge zur Unfallversicherung zu verringern oder deren Leistungen zu verbessern.

Ich habe in meiner Praxis als Betreuer von kleineren Selbständigen in Sozialfragen in den letzten Monaten im Lande Vorarlberg zwei konkrete Fälle miterlebt, die direkt danach schreien, daß die Unfallversicherungsanstalt bei den Selbständigen etwas flexibler und großzügiger werden sollte.

Am 29. Dezember des vorigen Jahres fuhr ein Malermeister von einer Gemeinde, die vom Standort der Außenstelle der Pensionsversicherungsanstalt 10 km entfernt ist, zur Pensionsversicherungsanstalt. Er führte den Einkommensteuerbescheid, der für das folgende Jahr die Beitragsbemessungsgrundlage bestimmt, mit sich. Man muß dafür Verständnis haben, daß Unternehmer den Einkommensteuerbescheid nicht gerne einschicken, weil er von der Pensionsversicherungsanstalt nicht eingeschrieben zurückgeschickt wird. Wenn der Unternehmer den Einkommensteuerbescheid direkt vorlegt, so hat das noch den Vorteil, daß er ihn sofort mitnehmen kann; man sagt ihm auch an Ort und Stelle, was er im nächsten Jahr pro Vierteljahr zu zahlen hat. Dieser Mann fuhr dann von der Pensionsversicherungsanstalt zur Arbeitsstätte, in einen Betrieb, in dem er mitten in der Arbeit stand, und auf dem Weg zur Arbeitsstätte verunfallte er.

Die Unfallversicherungsanstalt hat die Betreuung dieses Mannes abgelehnt, und auch das Sozialschiedsgerichtsverfahren konnte ihm keine Hilfe bringen, obwohl der Richter mehr oder weniger deutlich zum Ausdruck brachte, man möge diesen Fall weiterverfolgen, weil in diesem Fall wirklich eine oberstgerichtliche Entscheidung notwendig sei.

Ein anderer Fall: Es handelt sich zufällig auch um einen Malermeister, der in Bregenz wohnt. Als im vergangenen Winter über dem Eingang seines Geschäftes einige Schnee- und Eiswächten vom Dach herunterhingen, stellte er eine Leiter an die Mauer, um diese Schnee- wächten herunterzuschlagen, damit eben seine Kunden nicht Gefahr laufen, von oben her „zertepert“ zu werden. Er stürzte und hat sich dabei sehr schwer verletzt.

6586

Bundesrat — 260. Sitzung — 20. Dezember 1967

**DDr. Pitschmann**

Hier hat es aller möglichen Interventionen bedurft, bis sich dann die Unfallversicherungsanstalt doch noch dazu bereit erklären konnte, diesen Fall mitzubetreuen.

Wenn die Unternehmer schon kostendeckende Beiträge zahlen und so hohe Beiträge leisten, daß zweckentfremdende Herausnahmen möglich sind, dann sollte man wenigstens in diesen konkreten Fällen, wie ich sie aufgezeigt habe, und in ähnlichen Fällen etwas großzügiger sein.

Die Rentenruhsproblematik ist eine sehr, sehr alte Angelegenheit. Der § 94 des ASVG war bestimmt derjenige Paragraph, der die meiste Kritik und Diskussion ausgelöst hat. Ich muß aber mit aller Deutlichkeit feststellen, daß in den verschiedenen Verhandlungen im Rahmen des Sozialministeriums auch der Gewerkschaftsbund und die Arbeiterkammer Verständnis dafür aufbrachten, daß einstweilen die Rentenruhs Grenzen beziehungsweise die Grenzbeträge entsprechend erhöht werden. Man ist aber überhaupt nicht dafür eingetreten, daß das Rentenruhs zur Gänze abgeschafft werden soll.

Nationalrat Hillegeist, wohl einer der markantesten Spezialisten unter den Sozialversicherungsfachleuten in Ihren Reihen, hat noch im März 1962 in den „Salzburger Nachrichten“ einen Artikel gebracht, der folgende Überschrift trägt:

„Abgeordneter Friedrich Hillegeist, Präsident des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger: Ruhensbestimmungen des § 94 ASVG. berechtigt und nötig.“

In diesem Artikel heißt es:

„Daß die Pensionsleistungen nur zum geringsten Teil kapitalmäßig durch die Beitragsleistung des Versicherten selbst gedeckt sind und daß der weitaus überwiegende Teil der Leistungen aus den Beiträgen und Steuern der gegenwärtig Aktiven bestritten werden muß, wird gern übersehen, obwohl diese Tatsache allein schon rechtfertigt, daß man diese beitragsmäßig nicht gedeckten Pensionsleistungen nicht zusätzlich zu einem an sich ausreichenden Arbeitseinkommen gewähren kann.“

Sehr geehrter Herr Kollege! Ich bitte also bezüglich des Zuspielens des Schwarzen Peters ein bißchen vorsichtiger zu sein, zumal ein so markanter Sprecher Ihrer Fraktion genau das Gegenteil von dem behauptete, was Sie heute zum Ausdruck gebracht haben. (*Bunrat Novak: Wäre dir ein Roter Peter lieber?*) Es gibt auch Blaue Peter, diese sind in der Überzahl; im Lande Vorarlberg nicht, dort haben wir einen Roten Peter.

Herr Kollege Leichtfried hat auch das Gastarbeiterproblem angeschnitten. Bitte nicht „Fremdarbeiter“ zu sagen, sondern

„Gastarbeiter“. Glauben Sie, daß Deutschland, Frankreich und die Schweiz schlecht beraten waren, als sie viele Jahre vor uns zur Vermehrung des Sozialproduktes Gastarbeiter hineinnahmen? Bei uns in Österreich hat sich jahrelang die Gewerkschaft sehr dagegen gewehrt, zu einer Zeit, als man noch sehr viel mehr Sozialprodukt hätte erzeugen können, wenn zusätzliche Arbeitskräfte vorhanden gewesen wären.

Im übrigen ist es heute so, daß auf dem Bausektor — und gerade auf diesem Sektor stellen die Gastarbeiter ein sehr großes Kontingent — kein einziger Arbeitsplatz durch einen Pensionisten besetzt werden könnte. In Deutschland und in der Schweiz würde eine fürchterliche Katastrophe entstehen, wenn man von heute auf morgen die Gastarbeiter nach Hause schicken müßte, weil schwere, recht schmutzige Arbeit weitgehend die Gastarbeiter leisten. Bei uns in Österreich ist es da und dort ähnlich.

Diese markanten Anhebungen der Grenzbeträge auf dem Ruhensektor, die genannt wurden, betreffen rund 10.000 ASVG.-Pensionisten — 9000 auf dem Arbeiter- und 1000 auf dem Angestelltensektor. Den Hauptvorteil haben dabei selbstverständlich die Witwenpensionsbezieher.

Daß der Kinderfreibetrag von 213 auf 532 S angehoben wurde, also weit über das Doppelte, ist sicherlich eine ganz besondere soziale Tat dieses Gesetzes. Der Ausfall auf dem ASVG.-Sektor — also Arbeiter- und Angestelltenpensionsversicherung — soll 160 Millionen Schilling ausmachen.

Es ist sehr zu begrüßen, daß für die Unternehmer nach dem ASVG. eine sehr ins Gewicht fallende Erleichterung dadurch eingetreten ist, daß die Einzahlungsfrist von acht auf elf Tage verlängert wurde und daß die im § 68 vorgesehene Verkürzung der Verjährungsfristen von zehn auf sieben Jahre reduziert wurde. Dadurch konnte dieselbe Rechtslage und auch eine gewisse Rechtssicherheit hergestellt werden, also eine Gleichziehung mit diesen Aufbewahrungsfristen auch auf dem steuerlichen Sektor einheitlich nun künftighin auf sieben Jahre; dadurch auch eine gewisse Vereinfachung auf dem Lohnverrechnungssektor, und auch für die Versicherungsanstalten dürfte das eine gewisse Erleichterung mit sich bringen.

Eine Bitte hätte ich an die Frau Sozialminister gehabt, wenn sie noch dagewesen wäre — sie wird wiederkommen —, daß man künftighin bei solchen gewichtigen Gesetzen den Interessenvertretungen, den Begutachtungsgörperschaften mehr Zeit einräumt, als es beispielsweise bei diesem Gesetz der Fall war.

**DDR. Pitschmann**

Die Ruhensbestimmungen betreffen auch einen Teil der Gewerbepensionisten; nicht nur die generelle Erhöhung der Grenzbeträge, sondern vor allem auch der Tatbestand, daß künftighin auch Einkünfte aus landwirtschaftlicher Betätigung, aus einem landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr als selbständiges Einkommen, sondern als unselbständiges Einkommen gewertet werden. Gerade in der gewerblichen Wirtschaft haben wir sehr viele Gemischtbetriebsinhaber, die einen gewerblichen Betrieb hatten, den sie zurücklegten, und eine kleine Landwirtschaft. Künftighin gelten also diese erwähnten Grenzbeträge von 1915 und 3405 S auch für Einkünfte aus dem Landwirtschaftssektor.

Das ist vor allem deswegen zu begrüßen, weil die Gewerbepensionisten an und für sich eine sehr harte Bürde tragen müssen. Sie können nur unselbständige Einkünfte erzielen, aber keinen einzigen Schilling aus einer gewerblichen Tätigkeit, denn sie müssen ja bekanntlich den Gewerbeschein zurücklegen. Von den derzeit 93.000 Gewerbepensionisten werden durch die Grenzbeträge 2300 berührt und 1600 dadurch, daß eben landwirtschaftliche Einkünfte nicht mehr als selbständige Einkünfte gewertet werden.

Die ASVG.-Pensionisten haben dabei noch folgenden großen Vorteil: Sie können als Pensionsbemessungsgrundlage entweder die letzten fünf Jahre oder die Jahre vom 41. bis zum 45. Lebensjahr wählen. Bei den Unternehmern sind es derzeit die letzten neun Jahre, ab nächstem Jahr die letzten zehn Jahre vor dem drittletzten Jahr. Das heißt, die in diesen Jahren erzielten durchschnittlichen gewerblichen Einkünfte bilden die Bemessungsgrundlage. Der Betreffende hat also keinerlei Wahl.

Wie oft kommt es vor, daß gerade ein Einmannbetrieb, ein Schneidermeister oder ein Friseur, der in jungen Jahren recht beträchtliche Einkünfte erzielte und auch Höchstbeitragsgrundlage-Beträge bezahlte, später nicht mehr mitkommt. Wenn er drei Viertel des Lebens Höchstbeitrag bezahlt und später dann nur noch wenig kann, wird er zeitlebens mit einer relativ kleinen Rente abgespeist.

Die Bonifikation für den Rentenaufschub, Gutschrift oder Bonus, wie man es auch nennen mag, war im Jahre 1958, als das GSPVG. verabschiedet wurde, sehr gut gemeint gewesen. Ich darf vielleicht kurz erwähnen — alle werden ja diese Bestimmungen nicht kennen —, daß dann, wenn eine Frau auf den Pensionsbezug verzichtet und weiterarbeitet, sie zwischen dem 61. und dem 65. Lebensjahr 2 Prozent pro Jahr zur Rente dazubekommt, Frauen und Männer zwischen 66 und 70 3 Prozent, und wenn einer noch

länger warten sollte, ab dem 71. Lebensjahr sogar pro Jahr 5 Prozent, sodaß eine Frau, die statt mit 60 Jahren erst mit 65 oder 70 Jahren in Pension geht, eine um 25 Prozent erhöhte Rente bekommt — für die ersten 5 Jahre 5 mal 2, für die zweiten 5 Jahre 5 mal 3. Wenn sich eine Dame besonders tüchtig fühlt und bis zum 75. Lebensjahr wartet, dann bekommt sie die letzten 5 Jahre — 5 mal 5 Prozent — dazu, also insgesamt eine um 50 Prozent erhöhte Rente als Belohnung dafür, daß sie 15 Jahre auf den Rentenbezug gewartet hat und in diesen 15 Jahren auch Beiträge leistete.

Nun gab es aber in Auswirkung dieser Bestimmungen groteske Bonifikationsfälle. Man durfte dann schon sagen, das waren nicht Bonifikationsfälle, sondern Malifikationsfälle. Ich kenne einige aus meiner Gewerbepensionisten-Betreuungspraxis. Ich kenne einige Pensionisten, die sagten: Ich bin noch sehr gesund und rüstig, ich hänge an meinem Betrieb, ich arbeite noch ein paar Jahre weiter und bekomme dann dafür nicht nur einen höheren Steigerungsbetrag durch die höhere Versicherungsdauer, sondern auch die Bonifikation. Sie haben also jahrelang auf die Rente verzichtet und haben in dieser Zeit Beiträge geleistet. Was war die Folge? Daß sie eine wesentlich kleinere Rente bekommen haben, als sie bekommen hätten, wenn sie gleich mit 65 oder 60 in Pension gegangen wären.

Worauf ist das zurückzuführen? Die Steigerungsbeträge, die auf dem Grundbetrag aufgestockt werden, resultieren bekanntlich aus der Länge der Versicherungszeit. Ein Beispiel: Wenn jemand 20 Jahre Versicherungszeit hat, erreicht er einen sogenannten Rentenhundertsatz von 45 Prozent — 30 Prozent Grundbetrag, 6 Prozent für die ersten zehn Jahre und 9 Prozent für die zweiten zehn Jahre. Wenn jemand 30 Jahre Versicherungszeit hat, also 50 Prozent mehr, erreicht er nur einen Hundertsatz von 57. Es kommen dann eben 12 Prozent für die letzten zehn Jahre dazu. Das ist nur ein Unterschied von 26,6 Prozent. Ob jemand aber eine Leistungsbemessungsgrundlage von 1000 oder 4000 S hat, je nach den erzielten gewerblichen Einkünften, das ist ein Unterschied. Es ist daher oft vorgekommen, daß, wenn jemand auf den Pensionsbezug verzichtete, er vorn bei diesen zehn Jahren drei, vier, fünf gute Jahre verloren hat und, hinten aufgestockt, vier, fünf Jahre schlechter Eingänge dazukamen. Dadurch ist eine beträchtliche Herabsetzung der Leistungsbemessungsgrundlage eingetreten, die ja viel, viel wichtiger ist für die Pensionshöhe als die Versicherungszeit.

Für mich bedeutet dieser Passus im Gesetz eine persönliche Genugtuung, weil ich jahre-

6588

Bundesrat — 260. Sitzung — 20. Dezember 1967

**DDr. Pitschmann**

lang landauf, landab gezogen bin und mit graphischen Darstellungen dargelegt habe, daß der Good will des Gesetzgebers vollkommen ins Verkehrte ausgeschlagen ist.

Ich bin nach wie vor der Überzeugung, daß die optimalste Gerechtigkeit in der Pensionsbemessung, in der Pensionsberechnung dann erreicht wäre, wenn man so wie in Deutschland und in der Schweiz alle Jahre zusammenzählte, alle Beiträge zusammenzählt — was es wiegt, das hat es. Und zwar deshalb, weil es heute im österreichischen Pensionsversicherungswesen nicht nur in der gewerblichen Wirtschaft, sondern auch auf dem Arbeitnehmersektor — man hat einen guten Bekannten, läßt sich bei ihm anstellen, hat die Höchstbeitragsbemessungsgrundlage, vielleicht kann man selber noch etwas zu seinem Gehalt dazulegen, man muß nur fünf Jahre den Höchstbetrag bezahlen, was man früher bezahlt hat, spielt keine Rolle, und er hat die Höchstpension — möglich ist, ziemlich stark zu manipulieren. Das sollte meiner Ansicht nach in der Sozialversicherung nicht möglich sein.

Folgende Groteske ist heute möglich: Wenn jemand 32 Jahre Höchstbeitrag bezahlt, 13 Jahre Mindestbeitrag — Mindestbeitrag in den ersten drei Jahren ist in der gewerblichen Wirtschaft immer der Fall — und zehn Jahre in den Bemessungsgrundlagenjahren, also 32 Jahre Höchstbeitragsbemessungsgrundlage, dann kann er eine minimale Rente bekommen, die weit unter der Ausgleichszulage liegt.

Wenn jemand im Gegensatz dazu 35 Jahre Mindestbeiträge bezahlt, aber nur in diesen zehn gewichtigen Jahren, in den Leistungsbestimmungs-Grundlagenjahren, den Höchstbeitrag bezahlt, erreicht er die höchstmögliche Rente.

Also das sind Grotesken, die meiner Ansicht nach früher oder später einer Korrektur unterzogen werden müssen.

Noch einige bescheidene Wünsche bezüglich des Ausbaues der Sozialgesetzgebung. Das GSPVG. kennt im Gegensatz zum ASVG. die Erwerbsunfähigkeitsrente. Es kann also jemand nur dann eine Erwerbsunfähigkeitspension beziehen, wenn er total erwerbsunfähig ist. ASVG.: Berufsunfähigkeitsrente. Dort wird nur geprüft: Ist der Betroffene in seinem Beruf nicht mehr erwerbsfähig?

Das ist für den Unternehmer eine sehr, sehr große Härte. Hier sollte man, glaube ich, den Milderungsvorschlag der Bundeshandelskammer verfolgen, der folgendermaßen lautet: Erwerbsunfähigkeitspension soll dann fällig werden, wenn der Betroffene nach dem

55. Lebensjahr außerstande ist, eine seiner letzten Erwerbstätigkeit verwandte Beschäftigung auszuüben, die ähnliche Ausbildung und gleichwertige Kenntnisse erfordert. — Dadurch könnten dann wenigstens die älteren Berufsunfähigen irgendwie in den Genuß einer Erwerbsunfähigkeitsrente kommen.

Ein Zentralproblem der Zukunft wird sein, daß in Österreich die Zahl der Berufstätigen bis zum Jahre 1970 um etwa 5 Prozent geringer werden wird — das ist eben demographisch bedingt — und die Zahl der Leistungsempfänger — Kinder, Jugendliche und Pensionisten — merklich ansteigt. Trotzdem leisten wir uns — oft möchte man fast den Mut aufbringen, zu sagen: in unbekümmertem Optimismus — eine Sozialoffensive nach der anderen.

Die SPÖ hat aber nicht recht, meine sehr geschätzten Damen und Herren, wenn sie sagt, daß das Jahr 1967 das Jahr des Sozialstopps sei. Genau das Gegenteil ist der Fall: Im Jahre 1967 geben Bund und Sozialversicherung 30,14 Milliarden Schilling aus. Die Länder geben für Renten und Pensionen 1,28 Milliarden Schilling aus. Das sind zusammen 31,4 Milliarden. Im Jahre 1968 werden Bund und Sozialversicherung inklusive Länder 34,5 Milliarden Schilling für den sozialen Sektor aufwenden. Das zu einer Zeit, wo in Deutschland, England und Frankreich die dortigen Sozialpioniere drastische Kürzungsmaßnahmen einbauen müssen. (*Bundesrat Novak: Aber in Österreich auf Grund der in der Koalitionszeit beschlossenen Gesetze! Das ist nur die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen!*) In der Koalitionsregierung war die ÖVP immer federführend, sie hat immer die Mehrheit gehabt. (*Bundesrat Novak: Pitschmann, keine Märchen erzählen!*)

Die SPÖ tut heute gerne so, als ob Österreich das Armenhaus Europas wäre. Aufgabe der Sozialpolitik ist doch, die Menschen vor den Wechselfällen des Lebens zu schützen. Wenn Sie ehrlich sind, meine sehr geschätzten Damen und Herren, werden Sie sagen, daß in kaum einem anderen westlichen Land in dieser Richtung soviel getan worden ist wie in Österreich.

Die Sozialleistungen sind von Jahr zu Jahr beträchtlich gestiegen. Im Jahre 1956 betragen die Ausgaben des Kapitels Soziales 13,4 Prozent. Nächstes Jahr werden sie 15,8 Prozent betragen. Die Pensionen stiegen zwischen 1965 und 1968 um nicht weniger als 23 Prozent. Wenn Sie ganz ehrlich sind, meine Damen und Herren, werden Sie mir recht geben, wenn ich sage, künftighin geht es vor allem darum, das Erreichte zu halten und nur ganz wenige erfüllbare Wünsche einzubauen, deren Bedeckung möglich ist.

**DDr. Pitschmann**

(*Bundesrat Maria Matzner: Auf allen Gebieten!*) Auf allen Gebieten, selbstverständlich.

Österreich hätte eine großartige Zukunft, wenn wir für die Vermehrung des Sozialproduktes ebensoviel Energien aufwenden würden wie für die Verteilung desselben.

Vor Monaten haben politische Heilpraktiker versucht, den längst gestorbenen Rentenklaue wieder zum Leben zu erwecken. Dieser Versuch ist kläglich gescheitert. Die Pensionisten wissen allzu gut, daß man die Pensionen nicht mit bedeckungslosen Versprechungen, sondern nur mit Beiträgen der Aktiven und mit Steuergeldern berappen kann.

Die „Arbeiter-Zeitung“, der Rentnerverband und die gesamte SPÖ-Presse haben vor wenigen Monaten noch stürmisch einen Anpassungsfaktor von 8,7 Prozent bei der Pensionsdynamik gefordert. Natürlich, wie immer, ohne Bedeckungsvorschlag. Die Wiener SPÖ-Mehrheit aber hält sich wohlweislich bei den Wohlfahrtsleistungen genau an den Richtsatz, wie ihn die Regierung auf Bundesebene nach dem Pensionsanpassungsgesetz zu verantworten hat und verantworten muß.

In der Koalitionszeit war das Pensionsanpassungsgesetz, die berühmte Pensionsdynamik vollkommen außer Streit gestellt. Proksch, Benya, Uhlir, der Rentnerverband, alle waren höchst zufrieden und begeistert, daß dieser Anpassungsfaktor gefunden werden konnte. Damit sollten die Pensionen nicht nur an die gestiegenen Lebenshaltungskosten, sondern auch an die steigenden Löhne und Gehälter angepaßt werden, je nachdem, wie eben die Durchschnitte auf dem Gehalts- und Lohnsektor steigen. Die Erhöhung des Lebensstandards sollte mit diesem Prozentsatz auch den Rentnern zugute kommen. Alle waren hellauf begeistert. Man könnte lange Zeit SPÖ-Sprecher zitieren, die sich sehr lobend über diese Methode und über den gefundenen Weg ausgesprochen haben.

Trotzdem wollte man ihn vor wenigen Monaten noch verlassen. Es darf, meine sehr geschätzten Damen und Herren, keine Zweifel daran geben: Nicht jene sind die besten Sozialpolitiker, die immer höhere Leistungen versprechen, aber von den Beiträgen kaum etwas wissen wollen, sondern nur jene, die so viel versprechen, was in der Zukunft auch Bestand haben kann.

Die beiden Oppositionsparteien haben verständlicherweise ziemlich viel gemeinsam. Sie fordern am Fließband, ohne Bedeckungsvorschläge zu machen. Zu „Bring-Gesetzen“ — Gesetzen, die den Bürgern etwas bringen — sagt man prinzipiell ja, wie wir heute am Schluß der Debatte gehört haben. Aber zwischendurch

wird mehr oder weniger alles andere so abgetan, als ob es fast nichts oder viel zuwenig wäre.

Wenn die Opposition in die Lage versetzt würde — und ganz ausgeschlossen wird das ja nie sein —, einmal die Verantwortung übernehmen zu müssen, und sie müßte dann all ihre Forderungen und Versprechungen in die Tat umsetzen, wäre Österreich in wenigen Monaten eine totale Konkursmasse. (*Bundesrat Novak: Er zieht sich schon zurück!* — *Bundesrat Maria Matzner: Siehe Kreditaufnahme!*) Sie hätten wahrscheinlich nicht einmal einen Kredit bekommen, wenn Sie ihn hätten aufnehmen wollen. (*Ironische Heiterkeit bei der SPÖ.*)

Außenminister Kreisky hat in den letzten Monaten anscheinend all seine Grundsätze über Bord geworfen. Noch Mitte Februar sagte er folgende gewichtige Sätze auf einer großen oberösterreichischen Parteiveranstaltung:

„Denn es ist letzten Endes nur unsere Wirtschaftskraft, die über unseren Lebensstandard entscheidet.“

„Wir dürfen von dieser Regierung nicht mehr verlangen, als wir selbst an ihrer Stelle zu geben instande wären.“

Es sei mir gestattet gewesen, wieder einmal die „Arbeiter-Zeitung“ zu zitieren. Heute sagt derselbe Parteivorsitzende zu einem Budget nein, das ungeheure Mittel aufwenden muß, um Arbeitsplätze zu sichern und die Pensionshöhe zu erhalten. Die SPÖ will nicht einsehen, sie will nicht zugeben, daß die heutige Budgetsuppe doch weitgehend eine Koalitionssuppe ist. (*Widerspruch bei der SPÖ.*) Nicht die Finanzminister sind die Schuldigen, jedenfalls nicht die Hauptschuldigen. (*Bundesrat Leichtfried: Federführend!*) Kaum einer der letzten Finanzminister war im Parlament. Sie hatten kaum eine Möglichkeit, mit ihrer Stimme zu sagen, das eine oder andere Gesetz ist bedeckungsmäßig nicht garantiert. (*Bundesrat Dr. Fruhstorfer: Das ist ganz neu!*)

An der heutigen Situation ist in erster Linie der Gesetzgeber, der Nationalrat schuld, aber auch wir sind es. Ich darf für die Richtigkeit meiner Behauptungen den Nachweis bringen. Als die Finanzminister vor Jahren vor einer Überforderung des Fiskus, des Budgets warnten, hat die „Arbeiter-Zeitung“ vom 22. März 1963 den damaligen Finanzminister Dr. Klaus als „Schiachpercht aus dem Salzburgischen“, als Panikmacher dargestellt, weil er gewagt hat, vor dieser Entwicklung zu warnen.

Die „Arbeiter-Zeitung“ vom 19. Juli 1962: Budgetvorschau: Die ÖVP malt den schwarzen Teufel an die Wand.

Uhlir, der größte Sozialpolitiker Österreichs, den wir hervorgebracht haben, hat laut

6590

Bundesrat — 260. Sitzung — 20. Dezember 1967

**DDr. Pitschmann**

„Arbeiter-Zeitung“ vom 9. August 1963 gesagt: „Budgetschwarzmalerei nicht am Platz.“ „Weshalb wird Bevölkerung beunruhigt?“

Samstag, 28. Oktober 1967: In diesen Tagen sagt Dr. Kreisky ganz im Gegensatz zu dem was er früher sagte: Dr. Kreisky warf der ÖVP-Regierung vor, „daß sie noch vor wenigen Monaten alle Warnungen über die drohenden wirtschaftlichen Schwächen in den Wind geschlagen hat. Sie allein trägt daher die volle Verantwortung für die prekäre Lage, in die sie sich selbst und den ganzen österreichischen Staatshaushalt hineinmanövriert hat.“

Als ob die heutige Situation aus den letzten wenigen Wochen entstanden wäre. Das ist vielmehr ein Erbe, das wir nach zehnjähriger Politik heute abtragen müssen. (*Bundesrat Franz Mayer: Wo die ÖVP federführend war!*) Daher auch unsere großen sozialen Fortschritte, weil die ÖVP federführend war. (*Widerspruch bei der SPÖ.*)

Ich wiederhole noch einmal. (*Bundesrat Gamsjäger: Nicht notwendig, Herr Doktor!*) Haben Sie mich schon verstanden? Umso besser. Dann haben Sie das also berücksichtigt. Die heutige SPÖ-Haltung könnte man mit einem Schießbudenspruch charakterisieren:

Hast du im Leben 100 Treffer,  
Man sieht's, man nickt, man geht vorbei,  
Doch nie vergißt der kleine Kläffer,  
Schießt du ein einzigmal vorbei!

(*Bundesrat Dr. Fruhstorfer: Ist das vom Weihnachtsmann? — Heiterkeit.*)

Es ist letzten Endes nur unsere Wirtschaftskraft, sagte Dr. Kreisky, die über unseren Lebensstandard entscheidet. Aber was tut die SPÖ, um unsere Wirtschaftskraft zu mehren? Sie fordert gelegentlich direkt zur Schädigung der Wirtschaft auf. Ich werde Ihnen den Nachweis erbringen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges** (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte den Herrn Redner, zur Sache zu sprechen.

Bundesrat **DDr. Pitschmann** (*fortsetzend*): Da Sozialpolitik von Wirtschaftspolitik nicht zu trennen ist, wie Minister Kreisky sagte, darf ich auch in Richtung Wirtschaftspolitik als Säule der Sozialpolitik ein wenig Stellung beziehen.

Sozialpolitik ist sicherlich Betreuung der Rentner. Der Bregenzer Verband der Rentner und Pensionisten, also eine sozialistische Organisation, hat einige Tage vor dem 8. Dezember nicht nur in Bregenz zu einer großen Omnibusfahrt mit mehreren Omnibussen nach St. Gallen und nach Kempten zur „Quelle“ zum Einkaufsbummel eingeladen. Es ist nur noch zu befürchten, daß selbst am 26. Ok-

tober sozialistische Organisationen österreichische Konsumenten auffordern, im Ausland einzukaufen. Ich bin überzeugt davon, daß keine Organisation in allen unseren Nachbarstaaten einen solchen Weg zum Nachteil unserer Wirtschaft und damit des Staatsganzen gehen würde. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Die Hoffnung für das Jahr 1968 bleibt uns trotzdem, daß wir künftighin hinüber und herüber mehr Gemeinschaftssinn entwickeln werden und daß wir mit mehr Zukunftsglauben und weniger Kreditschädigung im Ausland an die Bewältigung der Gegenwartsaufgaben schreiten. Die heutige einstimmige Bejahung aller dieser Sozialgesetze möge den entsprechenden Auftakt hierzu geben. Die ÖVP gibt diesen Sozialgesetzen selbstverständlich gerne ihre Zustimmung. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Ich möchte dem Hohen Hause mitteilen, daß die Frau Sozialminister gebeten hat, ihre Abwesenheit zu entschuldigen. Sie ist im anderen Haus unabkömmlich.

Wortmeldungen liegen keine mehr vor. Wir kommen daher zur Abstimmung. (*Bundesrat DDr. Pitschmann spricht mit dem Rücken zum Vorsitzenden auf Bundesräte der SPÖ ein.*) Bitte, die Debatte ist geschlossen, Herr Doktor. (*Bundesrat Dr. Pitschmann: Danke!*)

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

### 6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1967 über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, neuerlich abgeändert wird

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Wir kommen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Kaspar. Ich bitte ihn, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Kaspar**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates betrifft Änderungen und Ergänzungen des Kleinrentnergesetzes, das damit neuerlich geändert wird.

Im § 1 Abs. 2 des Kleinrentnergesetzes wird die Höhe der monatlichen Rente in der Stufe 1 — Bemessungsgrundlage 6000 bis 20.000 K — von 430 S auf 460 S, in den Stufen 2 und 3 ebenfalls um 30 S auf 510 beziehungsweise 570 S, in den Stufen 4 bis 6 um je-

**Kaspar**

weils 40 S auf 610 S, 650 S beziehungsweise 710 S, in den Stufen 7 und 8 bei der Bemessungsgrundlage an verlorenem Kronenvermögen von 60.000 bis 80.000 beziehungsweise 80.000 bis 100.000 K um je 50 S auf 790 S und 880 S, endlich in der letzten Kategorie, in der Stufe 9, um 60 S von 980 S auf 1040 S, wenn das verlorene Kronenvermögen mehr als 100.000 K betrug, erhöht.

Mit dem Stande vom 1. Oktober 1967 gab es insgesamt 2347 Empfänger der Kleinrente. Die jüngsten männlichen Kleinrentner stehen im 89. Lebensjahr, die jüngsten weiblichen im 84. Lebensjahr.

Die derzeitige Erhöhung beträgt 6,4 Prozent und entspricht dem Rentenanpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG. *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)*

Die vorgeschlagene Neufassung des § 2 Abs. 1 bringt die seit 1. Jänner 1960 nicht mehr geänderte Einkommensfreigrenze auf den sich aus der seitherigen Wirtschafts- und Geldwertentwicklung ergebenden gegenwärtigen Stand.

Das vorliegende Gesetz tritt mit 1. Jänner 1968 in Kraft. Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Worte hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Dezember 1967, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über vorübergehende Maßnahmen betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und an der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz abgeändert wird**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über vorübergehende Maßnahmen betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und an der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Bandion. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Bandion:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das Bundesgesetz über vorübergehende Maßnahmen, betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und an der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz soll neuerlich abgeändert werden.

Das erst neu erlassene Bundesgesetz BGBl. Nr. 228/1967 normiert die Anwesenheitspflicht der Prüfer bei allen Prüfungen reprobierter Kandidaten. Der Dekan der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien hat jedoch darauf hingewiesen, daß diese Regelung angesichts der Überfüllung und der großen Zahl von Wiederholungsprüfungen an der genannten Fakultät zu unüberwindlichen Schwierigkeiten führen würde.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates schränkt nun die zwingend vorgeschriebene Anwesenheit der Prüfer während der gesamten Prüfung auf die jeweils letzte zulässige Wiederholungsprüfung eines Kandidaten ein.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1967, betreffend ein Bundesgesetz zur Sicherung des Bestandes von Kohlen- und Buntmetallerzbergbau und zur Deckung von Aufwendungen für die Stilllegung einschlägiger Bergbaubetriebe (Bergbauförderungsgesetz 1968)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Bergbauförderungsgesetz 1968.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hautzinger. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Hautzinger:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es liegt uns der Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend Bergbauförderungsgesetz 1968 vor.

**Hautzinger**

Schon 1963 wurde ein Bergbauförderungsgesetz erlassen, um den Bergbau in seinem Bestande zu sichern. Seither sind Rationalisierungsmaßnahmen durchgeführt worden, und mehrere Bergbaue wurden wegen Erschöpfung beziehungsweise aus wirtschaftlichen Gründen stillgelegt. Dies betraf vor allem den Kohlenbergbau.

Es ergibt sich daher nach Auslaufen des Bergbauförderungsgesetzes 1963 die Notwendigkeit, für die Sicherung des Bestandes des Bergbaues und für die Deckung von Aufwendungen für die Stilllegung einschlägiger Bergbaubetriebe Vorsorge zu treffen.

Da die Handhabung des Bergbauförderungsgesetzes 1963 einzelne Änderungen nahegelegt hat, wurde von einer Verlängerung oder Novellierung des bis Ende 1967 befristeten Gesetzes abgesehen und die Erlassung eines neuen Bergbauförderungsgesetzes in Betracht gezogen.

Das Bergbauförderungsgesetz 1968 soll für die Dauer von fünf Jahren Gültigkeit haben. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1968 in Kraft und verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1972 seine Wirksamkeit.

Mit der Vollziehung des § 5 ist das Bundesministerium für Justiz und mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich in seiner Sitzung ermächtigt, dem Hohen Hause den Vorschlag zu machen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Bevor wir in die Debatte eingehen, begrüße ich den im Hohen Hause erschienenen Herrn Vizekanzler Dr. Bock herzlich. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Gamsjäger gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Gamsjäger** (SPÖ): Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Das Bergbauförderungsgesetz vom Jahre 1963 läuft mit 31. Dezember 1967 ab, und es erscheint angezeigt, die Wirksamkeit dieses ablaufenden Gesetzes nicht mehr zu verlängern, sondern an seiner Stelle ein neues Bergbauförderungsgesetz in Kraft treten zu lassen. Der Nationalrat hat einen diesbezüglichen Gesetzesbeschluß am 15. Dezember 1967 gefaßt, der uns nun im Hohen Haus beschäftigt und zu dem ich mir namens meiner Fraktion eine Stellungnahme abzugeben gestatte.

Dieses neue Gesetz soll aber wieder für einen Zeitraum von fünf Jahren, also bis 31. Dezember 1972, gelten, und es werden mit diesem Gesetz nicht nur grundsätzlich Mittel zur Förderung des Kohlen- und Buntmetallerzbergbaues, sondern auch Beiträge zur Deckung von Aufwendungen für die Stilllegung solcher Bergbaubetriebe vorgesehen.

Die vorgesehenen Kredite in Form der Beihilfen werden gemäß § 1 im jeweiligen Bundesfinanzgesetz festgelegt, und es sind Anträge zur Förderung an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie in der Regel bis 31. März, in Notstandsfällen auch bis 1. Dezember jeden Jahres zu stellen. Notstandsfälle können ausgelöst werden durch Elementarkatastrophen, wie wir sie im Bergbaubetrieb der LAKOG im Herbst dieses Jahres leider erleben mußten.

Im Gesetzesbeschluß ist folgende grundlegende Bestimmung enthalten:

„Beihilfen ... dürfen nur gewährt werden, wenn sie zur Sicherstellung des Bestandes von Bergbauen oder zur Deckung von Aufwendungen für die Stilllegung von Bergbaubetrieben notwendig sind und die Sicherung oder Stilllegung aus volkswirtschaftlichen Gründen geboten ist.“

Und hier fängt die Problematik, man kann auch sagen, das Dilemma an: Was ist aus volkswirtschaftlichen Gründen geboten: Förderung oder Stilllegung? Da kann man verschiedener Meinung sein.

Betrachten wir den zuletzt eingestellten Bergbaubetrieb von Tauchen als Musterbeispiel dafür, wie solche Fragen gelöst werden. Dort wäre Kohle noch für weitere 30 Jahre vorhanden, ohne daß man besondere Investitionen aufwenden müßte. Wie bekannt, ist dieser Kohlenbergbau mit 31. März dieses Jahres stillgelegt worden, und die restlichen dort noch beschäftigt gewesenen Arbeiter verlassen zum Jahresende den Betrieb.

Und was ist mit diesen Bergleuten geschehen? Nach dem Bericht der Bundesregierung — übrigens ohne Datum! — über bisherige Maßnahmen im Rahmen des Arbeitskomitees zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in den Kohlengebieten konnten von 222 entlassenen Bergarbeitern nur 136 einen neuen Arbeitsplatz finden, 72 im Bezirk und 64 außerhalb des Burgenlandes. Das ist also beinahe die Hälfte der gefundenen Ersatzarbeitsplätze. Ein Viertel der Entlassenen sind Rentner, Kranke und Sonderunterstützte — nach diesem amtlichen Bericht — geworden, beziehungsweise sie sind unschlüssig.

**Gamsjäger**

Das sind also die Schicksale, die die Bergarbeiter bei Schließung ihrer Gruben zu erleiden haben. Die Frage der Ersatzarbeitsplätze ist also nicht zufriedenstellend gelöst, und das alles bringt eine große Härte mit sich; es ist fast immer nicht nur ein Arbeitsplatzwechsel, sondern meist auch ein Berufswechsel! Hier zeigt sich, daß der gelernte Bergarbeiter auf seinem neuen Arbeitsplatz viel weniger verdient — meist ist er dann Hilfsarbeiter —, als er im Bergwerk verdiente, also echter Reallohnverlust! Das Problem der beruflichen Umschulung ist auch nur bei jungen Leuten mit Erfolg zu lösen. Die Lebensjahre der Bergarbeiter sind — wie überall — bei der Umschulung von großer Bedeutung!

Besondere Lasten tragen die Pendler, die von ihren Familien mehr oder weniger weit entfernt eine neue Arbeitsstelle auf sich nehmen müssen.

Wir Sozialisten stehen auf dem Standpunkt, daß die Bergbaubetriebe, solange genug abbauwürdige Kohle vorhanden ist, nicht geschlossen werden sollen, denn eine vorzeitige Einstellung des Bergbaubetriebes schafft nicht nur wirtschaftliches Elend, sondern kostet meist das Vielfache dessen, was eine jahrelange Weiterführung des Betriebes erfordert.

Aus einem Nachweis der in der Steiermark gefährdeten Kohlenbetriebe ist zu ersehen, daß sich rund 14 Firmen für die Neuerrichtung von Betrieben interessieren, die bei Endausbau ungefähr 700 Arbeiter beschäftigen würden. Dazu muß man wissen, daß die Gesamtzahl der steirischen Kohlenbergarbeiter rund 5000 beträgt. Es wären interessiert: im Raum Fohnsdorf vier Firmen mit 100 Beschäftigten, im Raum Köflach ebenso vier Firmen mit rund 300 Beschäftigten und im Raum Pöfling-Bergla sechs Firmen mit 295 Beschäftigten.

Dazu kommt, daß die neu zu schaffenden Betriebsstätten nicht nur den Bund, sondern auch die Länder und die betreffenden Gemeinden sehr belasten. Von den Gemeinden wird meist eine kostenlose oder sehr billige Grundbeistellung, Bausubventionen und auch Haftung für Kredite sowie Steuerfreiheit für einige Jahre verlangt. Alles zusammengekommen, ergeben sich Summen, die die Gemeinden an den Rand ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit bringen.

Es ist bekannt, daß man die Kohlenförderung weiter energisch senken will. Das bedeutet also einen weiteren Verlust von Arbeitsplätzen, Verdiensten und Existenzen. Zu den bisher geschlossenen Kohlenbergbauen von Grünbach, Tauchen, Habisch kommt im Sommer 1968 Höflein dazu, und auch das Schicksal

des großen Kohlenbergbaubetriebes der Steiermark, der Grube Fohnsdorf, ist noch nicht endgültig entschieden.

Ebenso bangen die Bergarbeiter der Lavantaler Kohlenbergwerke um ihre Arbeitsplätze, weil sich zu allem Unglück durch die große Grubenkatastrophe vom Herbst dieses Jahres die Situation dieser LAKOG-Betriebe ungeheuer verschlechtert hat. In allen Fällen sind die am meisten Betroffenen die Menschen, die von diesen Bergbauen leben und dort ihre Existenz mit ihren Familien aufgebaut haben.

Ein bezeichnendes Bild hat vor einigen Wochen nach einem Betriebsbesuch in Fohnsdorf der Herr Diözesanbischof Dr. Schoiswohl aus Graz gezeichnet und ernste Worte an alle zuständigen Stellen im Lande gerichtet. Handelt es sich im Bergbau Fohnsdorf doch um 1712 Bergarbeiter, die bei Einstellung dieses Kohlenbergbaubetriebes keine Arbeitsplätze hätten. Die Gemeinde würde zu einer ausgesprochenen Notstandsgemeinde werden.

Es wäre auch zu prüfen, ob der Kohlenimport angesichts dieser Situation überhaupt eine Berechtigung hat, zumal oft Kohle importiert wird, die qualitätsmäßig nicht besser ist als unsere österreichische Kohle. Es ist zu wenig, in der letzten Oktoberwoche jeden Jahres zu predigen „Kauft österreichische Waren!“, wenn sonst diese Parole nicht beachtet wird.

Obwohl uns die Stilllegung von Kohlenbergbauen und auch der anderen Bergbaubetriebe schwer am Herzen liegt und Sorge bereitet — ich denke da an die Stilllegung des Magnesitbergbaues in Veitsch und die damit verbundenen Betriebseinschränkungen im Werk Veitsch —, geben wir diesem Gesetz unsere Zustimmung, weil es damit möglich sein wird, Bergbaubetriebe zu schützen und unvermeidliche Stilllegungen in einer sozialen und menschlichen Art und Weise abzuwickeln.

Allerdings möchte ich die Forderung anmelden, daß das Bundesgesetz über die Sonderunterstützung für Kohlenbergarbeiter so novelliert werden sollte, daß alle Bergarbeiter bei Schließung ihrer Betriebe in den Genuß dieser Sonderunterstützung ab dem 55. Lebensjahr kommen.

Wenn wir für den notleidenden Bergbau nur einigermaßen soviel Verständnis finden würden, wie es andere Wirtschaftsgruppen in unserem Lande bei der Mehrheit im Nationalrat bisher gefunden haben, dann wäre dies eine Hoffnung, auch den Bergleuten den schwarzen Schleier vor der Zukunft zu nehmen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Kaspar. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Kaspar (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Vizekanzler! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das bisherige Bergbauförderungsgesetz aus 1963 wird in verbesserter Form durch das heute zur Beratung stehende neue Bergbauförderungsgesetz 1968 abgelöst.

Über die Notwendigkeit dieses Gesetzes gibt es wohl keinen Zweifel. Noch immer spielen in der Wirtschaft unseres Landes Bergbaubetriebe eine Rolle. Obwohl gerade beim Kohlensektor mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen ist, darf keineswegs übersehen werden, daß er noch einen wichtigen Bestandteil unserer Energieversorgung darstellt.

Hohes Haus! Wir haben an Notzeiten zu denken. Im Hinblick darauf werden unsere Kohlenbergbaubetriebe nach Tunlichkeit und unter Bedachtnahme auf alle Möglichkeiten — ökonomisch und sozial gesehen — aufrechterhalten werden müssen: nicht allein deshalb, weil die Kohle jetzt noch auf die Halde geht, morgen aber vielleicht ein sehr wichtiger Energiefaktor sein kann, um unsere Wirtschaft aufrecht zu erhalten.

Die Förderung, wie das Gesetz sie vorsieht, ist daher notwendig. Ich bin der Meinung, daß Wirtschaft und Staat verpflichtet sind, den Bestand unserer Bergbaubetriebe zu sichern, damit Tausende von Arbeitsplätzen zu erhalten und dafür vorzusorgen, in Notfällen mit Beihilfen zu helfen.

Wir haben gerade in jüngster Zeit die Katastrophe von St. Stefan erlebt. Mit Trauer haben wir festgestellt, daß gerade solche Dinge in keiner Form aufzuhalten sind. Katastrophen sind Ereignisse, die von selbst kommen, die vom Menschen kaum aufzuhalten sind, insbesondere in diesen Betrieben, bei denen unter Tag unter solchen Umständen gearbeitet werden muß.

Überall muß also bei den stillgelegten und bei den noch bestehenden, eventuell von irgendwelchen wirtschaftlichen Nachteilen betroffenen Betrieben die öffentliche Hand helfend eingreifen, um die davon betroffenen Menschen vor dem Ärgsten zu bewahren, das wir in der heutigen sogenannten Wohlstandszeit kennen und fürchten müssen: den Arbeitsplatz zu verlieren!

Es waren daher alle diesbezüglichen Maßnahmen und Anstrengungen der verantwortlichen Stellen von dem Wunsch angespornt, Sicherheit zu geben und Verluste auszugleichen, die mit Katastrophen eben unabwendbar verbunden sind.

Wir können daher zum vorliegenden Gesetz in aller Kürze und Klarheit ja sagen, weil es

alle Möglichkeiten vorsieht, unsere österreichischen Bergbaubetriebe, soweit dies ökonomisch und sozial verantwortbar ist, zu erhalten und auch die erforderlichen Mittel hierfür bereitzustellen.

Hohes Haus! Gestatten Sie mir, ganz kurz auch noch darauf hinzuweisen, daß die Stilllegung von Betrieben, insbesondere auf dem Kohlensektor, eine allgemeine und weltweite Erscheinung ist im Zusammenhang mit der modernen, nach anderen Energiequellen sich umsehenden Energieversorgung. Ich darf darauf hinweisen, daß seit 1956 zum Beispiel an der Ruhr 43 Schachtanlagen mit einer Jahresförderung von fast 22 Millionen Tonnen ihre Pforten geschlossen haben. In England arbeiten nur mehr 35 Prozent der Kohlenbergwerke auf vollen Touren, in Belgien geht es mit der Kohle rapid bergab.

Und wie sieht es in Österreich aus? Im Industrieland Österreich waren im ersten Halbjahr 1966 noch 8817 im Kohlenbergbau beschäftigt, im ersten Halbjahr 1967 arbeiten nur mehr 7870 Männer und Frauen im Kohlenbergbau. Die Umsätze gingen in diesem Zeitraum von 451 auf 405 Millionen Schilling zurück. Im ersten Halbjahr 1967 wurde mit etwas mehr als 2 Millionen Tonnen die niedrigste Gesamtförderung im verstaatlichten Kohlenbergbau verzeichnet — gegen rund 2,5 Millionen Tonnen im Jahr zuvor.

Weniger Förderung, und dennoch, wie überall in Europa, mehr Kohle auf der Halde. 2,5 Millionen Tonnen Kohle liegen derzeit bei den Kraftwerken brach, nachdem sich die Erwartungen, daß infolge der verringerten Wasserdarbietung im Frühjahr mehr kalorischer Strom gebraucht würde, nicht erfüllt haben. In der harten Praxis, Hohes Haus, heißt das, daß der Steuerzahler tief in die Tasche greifen muß, sollen die Bergwerke erhalten bleiben. Rund 40 Millionen Schilling braucht die Lavanttaler, soll die Grube in der gegenwärtigen Form weiterarbeiten. Nach Fohnsdorf müssen weit mehr Millionen fließen, damit aus der 12. oder 13. Sohle, also aus einer Tiefe, wo man normalerweise nur mehr Diamanten herausholt, wie es ein ÖIG-Direktor nannte, die Kohle ans Tageslicht gefördert wird und dann auf die Halde gelegt werden kann.

Klar ist freilich auch für den österreichischen Bergbau, daß die große Zeit der Kohle endgültig vorbei ist. Erdöl und das weiße Gold der Elektrizität aus Wasserkraft beherrschen Industrie und Wirtschaft. Der Spezialist im weißen Mantel am Schaltpult des Kraftwerkes löst viele Kumpels ab, die bisher tief in der Erde den Energieträger Kohle suchten.

**Kaspar**

Wir stehen vor dieser Situation. Ich glaube, daß das vorliegende Gesetz nach menschlichem Ermessen Möglichkeiten enthält, Hilfe zu schaffen, Dinge aufrechtzuerhalten, die notwendig sind. Ich darf für meine Fraktion mitteilen, daß das vorliegende Gesetz von uns selbstverständlich zur Kenntnis genommen wird und wir ihm die Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Berichterstatter das Schlußwort. — Er verzichtet.

Wir schreiten zu Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**9. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 5. Dezember 1967, betreffend Genfer Protokoll (1967) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen sowie die diesem Protokoll angeschlossene Liste XXXII — Österreich und österreichische Note an die Delegation der USA vom 29. Juni 1967**

**10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Dezember 1967, betreffend ein Bundesgesetz über das Wirksamwerden der in der Liste XXXII — Österreich zum Genfer Protokoll (1967) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen enthaltenen Zollzugeständnisse**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zu den Punkten 9 und 10, über die gleichfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies:

Beschluß des Nationalrates, betreffend Genfer Protokoll (1967) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen sowie die diesem Protokoll angeschlossene Liste XXXII — Österreich und österreichische Note an die Delegation der USA vom 29. Juni 1967, und

Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über das Wirksamwerden der in der Liste XXXII — Österreich zum Genfer Protokoll (1967) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen enthaltenen Zollzugeständnisse.

Berichterstatter über beide Punkte ist Herr Bundesrat Dr. Neuner. Ich ersuche ihn um seine zwei Berichte.

Berichterstatter DDr. Neuner: Hohes Haus! Die Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens haben am 21. Mai 1963 beschlossen, eine Handelskonferenz einzuberufen, und legten die Grundsätze für diese Handelskonferenz auf der Ministertagung im Mai 1964, bei der die Verhandlungen offiziell eröffnet wurden, fest. Diese allgemein als

„Kennedy-Runde“ bezeichneten Verhandlungen wurden am 30. Juni 1967 beendet.

Die Verhandlungen der Handelskonferenz 1964/67 umfaßten im einzelnen:

Verhandlungen über Zolltarife und nicht-tarifarisches Handelshindernisse in bezug auf industrielle und landwirtschaftliche Erzeugnisse;

Verhandlungen zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und anderen Vertragsparteien;

Verhandlungen über den Beitritt einzelner Staaten zum Allgemeinen Abkommen.

Das vorliegende Protokoll beziehungsweise die diesem Protokoll angeschlossene Liste XXXII samt Note ist gesetzändernd und bedarf der Genehmigung durch die Organe der Bundesgesetzgebung.

In der gestrigen Sitzung des Finanzausschusses wurde mir die Ermächtigung erteilt, den Antrag zu stellen, das Hohe Haus möge das Genfer Protokoll samt Anlagen genehmigen.

**Vorsitzender:** Bitte um den zweiten Bericht.

Berichterstatter DDr. Neuner: Die Durchführung der im Genfer Protokoll festgehaltenen Beschlüsse erfordert ein Ausführungsgesetz. Dieses Ausführungsgesetz muß insbesondere Bestimmungen über das Inkrafttreten der Zollsenkungen und über Zollzugeständnisse für Exporte in Entwicklungsländer enthalten.

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates zu diesem Ausführungsgesetz vom 5. Dezember wurde gestern im Finanzausschuß des Bundesrates beraten. Ich erhielt die Ermächtigung, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Wir gehen nun in die Debatte ein, die über beide Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Heger. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Heger (ÖVP): Hohes Haus! Herr Vizekanzler! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe schon einige Male Gelegenheit gehabt, von diesem Rednerpult aus über Gesetze zu berichten oder Stellungnahmen abzugeben, die in einer Zeit der ausgesprochenen Unruhe Beruhigungstendenzen haben. Auch diese beiden Gesetze, über die der Herr Berichterstatter gesprochen hat, sollen in irgendeiner Form dazu beitragen, den Arbeitsmarkt, die Vollbeschäftigung in Österreich zu erhalten.

Ich habe vorhin beobachtet, daß über eine etwa mögliche Steigerung der Arbeitslosen-

6596

Bundesrat — 260. Sitzung — 20. Dezember 1967

**Dr. Heger**

ziffer unser verehrter Freund, Herr Porges, gesagt hat: „Sie werden schon sehen, es werden ihrer schon mehr werden.“

Herr Kollege Porges! Ich darf nur eines dazu sagen: Wenn Sie den Herrn Bundespräsidenten und den Herrn Vizkanzler bei der Eröffnung der Messe immer freundlichst begrüßen und wenn die Herren in eleganter dunkler Kleidung bei den Eröffnungsfeierlichkeiten sind und sich dann gemeinsam an der Leistungsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft, am schöpferischen Unternehmertegeist und an der Mitarbeit all derjenigen berauschen, die zum Wirtschaftsgelingen beitragen, so haben Sie doch so wie wir alle hoffentlich ein Bekenntnis zur Arbeitsmöglichkeit und Arbeitsfähigkeit unserer österreichischen Wirtschaft gegeben. Auch diese beiden Gesetze werden in irgendeiner Form dazu beitragen.

Ich bekenne mich, meine sehr geehrten Damen und Herren, gerade in dieser schwierigen Situation nicht nur in meiner Eigenschaft als Vizepräsident und Finanzreferent einer Handelskammer und nicht nur als derjenige, der maßgeblich an einem Bergbau, nämlich der SAKOG, mitarbeitet und wo immerhin 900 Arbeitsplätze immer wieder zur Debatte stehen, dazu, daß alle in Österreich wirtschaftenden Menschen — und Wirtschaftender ist nicht nur der Unternehmer, sondern jeder, der zum gesamten Wirtschaftsgelingen beiträgt, vom kleinsten Hilfsarbeiter bis hinauf zum großen Generaldirektor, wir alle sind wirtschaftende Menschen — alles daransetzen müssen, in dieser Zeit, in der die Welt in Unruhe ist, alle Möglichkeiten der Beruhigung auszuschöpfen! (*Bundesrat Porges: Ernste Worte, die Sie an Ihre Partei richten müssen!*)

Darf ich Ihnen folgendes dazu sagen: Mit einem Zwischenruf kann man zwar den Redner stören, nicht aber seinen Gedanken-gang zerstören!

Ich möchte also sagen, daß sich Wirtschaftsgesetze, wie sie hier vorliegen, nicht nach mathematischen Regeln wie auch Naturgesetze darstellen lassen, sondern Wirtschaftsgesetze sind eben nur Zusammenfassungen, sind Schlüsse auf bestimmte Entwicklungen, die in einer bestimmten Zeit festgehalten werden. Wir haben uns also hier mit Gesetzen zu beschäftigen, die uns für eine bestimmte Zeit bestimmte Erleichterungen bringen sollen.

Das Jahr 1918 war kaum vorbei, da suchten verantwortliche europäische Wirtschaftler nach neuen Möglichkeiten. Ich erinnere mich, damals ein Buch studiert zu haben, das ein Professor an der Universität zu Prag herausgegeben hat und das sich betitelte: „Zentral-

europa — ein neuer Wirtschaftsgroßraum“. Alle Bemühungen auch nach 1945 richteten sich auf wirtschaftliche Großräume.

Da entstanden in Europa die beiden Blöcke der EFTA und der EWG. Diese beiden Gesetze, denen auch wir heute unsere Zustimmung geben sollen, sollen dazu beitragen, die Kluft zwischen diesen beiden Wirtschaftsböcken nach Möglichkeit zu verengen.

Gewiß sind die Wünsche Österreichs nicht total erfüllt worden. Die Verhandlungen der Kennedy-Runde mußten im Juni dieses Jahres zu Ende gebracht werden. Alle Bemühungen der österreichischen Delegation waren daher darauf ausgerichtet, für Österreich das Beste einzuhandeln. Das Ziel der Delegation Österreichs war seit jeher, wenigstens 50 Prozent der Zollsätze als Minderung, als Senkung zu erreichen. Wir sind diesen 50 Prozent nicht sehr nahegekommen. Aber immerhin hat der Herr Vizkanzler im Parlament von einer „gewogenen Durchschnittssenkung“ zwischen 25 und 35 Prozent gesprochen. Hier ist die Regierungsvorlage mit einer großen Anzahl von Tarifen, die in der ersten Spalte festhalten, wo das Endziel sein soll. Dieses Endziel muß in fünf Jahren erreicht werden. Wir beginnen mit 1. Jänner 1968 und wollen es in fünf gleichen Senkungsraten durchgeführt wissen.

Wie ich eingangs schon erwähnte, sind diese beiden Gesetze ein Grund und eine Ursache mehr, der Wirtschaft zu dienen. Sie sind vielleicht in der Wirkung nicht ganz abzusehen. Wir Österreicher wollen uns nach Möglichkeit nicht durch etwaige Zollhemmnisse noch weiter von einer wirtschaftlichen Entwicklung Gesamteuropas entfernen. Die Diskriminierung, meine Damen und Herren, ist gemildert. Bedenken Sie doch, daß es unter Umständen möglich sein könnte, daß zum 1. Juli 1968 die Zollschranken innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft total fallen. Dann sehen wir uns neuerdings größten Schwierigkeiten gegenüber, sodaß jedes Mittel für uns recht ist, um die schon eingangs erwähnte Kluft zu verringern.

Ich weiß, und ich kann es nicht leugnen, daß auch diese beiden Gesetzesvorlagen nur ein Tropfen auf den heißen Stein sind. Sie sind aber nach den Grundsätzen des Abkommens über die wirtschaftliche Meistbegünstigungsklausel die einzige Möglichkeit, um noch größere Zolldiskriminierungen zu verhindern.

Aber auch diese „Tropfen auf einen heißen Stein“ müssen von unserer Wirtschaft benutzt werden, um das zu erreichen, was wir wollen, nämlich die Normalisierung von Österreichs Produktion, Handel und Gewerbe.

**Dr. Heger**

Wir wollen uns nicht mehr abschalten, sondern im Gegenteil mehr in den Weltwirtschaftsraum einschalten.

Ich glaube, daß es sicher eine Ideallösung für uns alle wäre, würden sich EFTA und EWG in einem gemeinsamen europäischen Wirtschaftsraum und ohne Fesseln in irgendeiner Form daran beteiligen.

Wenn Sie die heutigen Morgenzeitungen in die Hand nehmen, sehen Sie aber das starre Nein Frankreichs zu Englands Beitritt.

Sie sehen, meine Damen und Herren, wie gerade Österreich um seine Position zur EWG kämpft. Ich habe mir, als der Herr Vizekanzler davon sprach, daß wir im Wartezimmer der EWG stehen, einmal scherzhafterweise erlaubt, zu sagen, daß wir die Position des Wartens durchaus nicht verloren haben. Wir sind vielleicht aus dem Wartezimmer auf einer Bank im Vorzimmer gelandet, was aber nicht heißt, daß wir nicht unabänderlich an diesem Ziel, zur Europäischen Gemeinschaft zu stoßen, festhalten werden. Meine Partei hat sich das wohl überlegt und wird diesen beiden Beschlüssen, über die der Herr Berichterstatter berichtet hat, ihre Zustimmung geben. Ich danke Ihnen, daß Sie mir zugehört haben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. — Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß und den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1967, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das 4. EFTA-Durchführungsgesetz abgeändert wird**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 11. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des 4. EFTA-Durchführungsgesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mantler. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Mantler:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die Geltungsdauer des 4. EFTA-Durchführungsgesetzes soll um ein weiteres Jahr, das ist bis 30. Dezember 1968, verlängert werden, da der EFTA-Rat und der Gemeinsame Rat der FINEFTA Österreich und die Schweiz ermächtigt haben, den Zollabbau bei gewissen Waren gleich zu belassen. Das heißt, daß bei den Zolltarifnummern 17.04, 18.06 und 19.08 der Zoll-

abbau auf der bisherigen Höhe, also bei 40 Prozent der am 1. Jänner 1960 bestandenen Ausgangszölle beziehungsweise des damals bestandenen Schutzelementes im Fiskalzoll auf Schokolade, unverändert bleibt.

Da bis zur endgültigen Lösung des Preisdifferenzproblems seitens der EFTA eine solche Übergangsregelung notwendig ist, hat mich der Ausschuß für wirtschaftliche Integration beauftragt, den Antrag zu stellen, diesem Gesetzesbeschluß die Zustimmung zu erteilen.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**12. Punkt: Bericht des Geschäftsausschusses über den Antrag der Bundesräte Dr. h. c. Eckert, Porges und Genossen (9/A-BR/1967), betreffend Novellierung der Geschäftsordnung des Bundesrates (9 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 12. Punkt der Tagesordnung: Novellierung der Geschäftsordnung des Bundesrates.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Gasperschitz. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Dr. Gasperschitz:** Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Antrag wird das Ziel verfolgt, notwendige Klarstellungen in der Geschäftsordnung vorzunehmen beziehungsweise die in der Praxis vor dem Jahre 1934 eingehaltenen und bewährten Vorgangsweisen, die im geltenden Wortlaut der Geschäftsordnung des Bundesrates nicht ausdrücklich vorgesehen sind, zu verankern.

Klargestellt werden soll durch diese vorgeschlagenen Abänderungen insbesondere die Möglichkeit der Stellung von Gegenanträgen im Plenum, ferner wie vorzugehen ist, wenn im Ausschuß wegen Stimmgleichheit ein Beschluß nicht zustandekommt, und welche Vorgangsweise einzuhalten ist, wenn ein Gesetzesbeschluß des Nationalrates, ohne daß ein Ausschußbericht vorliegt, direkt im Plenum verhandelt werden soll.

Gleichzeitig werden formelle Berichtigungen der Geschäftsordnung vorgenommen.

Bezüglich der Erläuterungen der vom Geschäftsausschuß beantragten einzelnen Abänderungen verweise ich auf den schriftlichen Bericht des Geschäftsausschusses, der Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren, zugegangen ist.

Ich möchte auf einige Schreibfehler aufmerksam machen, die entsprechend zu berücksichtigen wären.

6598

Bundesrat — 260. Sitzung — 20. Dezember 1967

**Dr. Gasperschitz**

In Punkt 5 heißt es: „Im § 29 hat der erste Satz zu lauten.“ Richtigerweise muß es lauten: „Im § 29 Abs. C hat der erste Satz zu lauten.“

In Punkt 7 heißt es: „In den Fällen des Abs. D ist zunächst eine (allgemeine) Debatte abzuführen. Wird im Zuge dieser Debatte der begründete Antrag gestellt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch zu erheben, ...“ Hier muß es heißen: „... gegen den Gesetzesbeschluß (Beschluß) ...“, weil es außer den Gesetzesbeschlüssen auch noch andere Beschlüsse gibt, genauso wie es im § 12 der Geschäftsordnung steht. Hier ist das Wort „Beschluß“ unterblieben.

Zu Punkt 9: Hier heißt es: „§ 39 Abs. D“, richtig muß es heißen: „§ 39 Abs. B“.

Schließlich ist zu Punkt 10 zu sagen, daß es richtig heißen muß: „Im Falle einer Berichterstattung nach § 24 Abs. I vorletzter beziehungsweise letzter Satz ...“. Im hektographierten Text heißt es nämlich nur „letzter Satz“.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Geschäftsordnungsausschuß hat sich am 15. Dezember 1967 mit diesem Antrag sehr eingehend befaßt und mich beauftragt, hier im Hohen Haus den Antrag zu stellen, der Abänderung der Geschäftsordnung die Zustimmung zu erteilen.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Ing. Thomas Wagner gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Ing. Thomas Wagner (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich nehme an, daß sich alle in diesem Hohen Hause anwesenden Damen und Herren darüber klar sind, daß die Reform der Geschäftsordnung des Bundesrates, die wir heute beschließen, keine große Geschäftsordnungsreform ist, da sie die Stellung des Bundesrates nicht stärkt, die grundlegenden Schwächen der Geschäftsordnung des Bundesrates nicht beseitigt und die Rechte seiner Mitglieder nicht erweitert.

Dennoch glauben wir, daß das Plenum des Bundesrates nicht ohne Wortmeldung eine Geschäftsordnungsreform beschließen soll, die immerhin erst die zweite Geschäftsordnungsreform seit 1920 ist. Ich möchte dennoch meine Ausführungen nicht dazu benützen, um den Inhalt dieser Geschäftsordnungsreform zu erläutern. Dies hat der Herr Berichterstatter getan, und es liegt außerdem ein ausführlicher schriftlicher Ausschußbericht vor. Lassen Sie mich vielmehr einige allgemeine Bemerkungen machen.

Ganz entschieden möchten wir zunächst den von verschiedenen Zeitungen erhobenen Vorwurf zurückweisen, daß der Bundesrat im Begriff war, den Weg der Geschäftsordnungswidrigkeit oder gar der Verfassungswidrigkeit zu beschreiten. Die zur Diskussion stehende Geschäftsordnungsreform bringt einige Klarstellungen im Sinne der Praxis des Bundesrates der Ersten Republik. Ich stelle aber fest — ich glaube, dies im Namen des ganzen Hauses tun zu können —, daß der Bundesrat auch ohne diese Klarstellungen nicht aktionsunfähig gewesen wäre, daß der Bundesrat auch ohne diese Klarstellungen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates hätte bestätigen oder beeinspruchen können, ohne eine Verfassungswidrigkeit zu begehen, und zwar durch die Anwendung des § 30 der geltenden Geschäftsordnung.

Die verantwortlichen Funktionäre der beiden parlamentarischen Klubs beziehungsweise der beiden Bundesratsfraktionen haben sich von allem Anfang an, als die Parität im Bundesrat durch das oberösterreichische Wahlergebnis vom 22. Oktober bekannt wurde, für eine den Bestimmungen der Verfassung und der Geschäftsordnung entsprechende Vorgangsweise und gegen einen Kleinkrieg der Geschäftsordnungsmätze aus gesprochen.

In Fällen, wo im Ausschuß infolge Stimmgleichheit kein Beschluß zustande gekommen wäre, hätte das Plenum dem Ausschuß eine Frist zur Berichterstattung stellen und nach Ablauf dieser Frist den Gesetzesbeschluß des Nationalrates im Plenum des Bundesrates in Verhandlung ziehen und die Beschlüsse fassen können. Genau die gleiche Vorgangsweise werden wir nun einhalten, wobei vor allem die ergänzten §§ 30 und 31 der Geschäftsordnung den Weg noch klarer zeigen und verkürzen. Ich wiederhole aber nochmals, daß der Bundesrat auch ohne diese Geschäftsordnungsreform aktions- und verhandlungsfähig wäre.

Wenn jemand fragt, wozu dann die Geschäftsordnung überhaupt geändert wurde, dann antworten wir: Nicht nur um der klaren Fassung einzelner Bestimmungen willen, nicht nur um einige offensichtliche Fehler und unrichtige Zitierungen der Geschäftsordnung richtigzustellen, sondern auch um eine einstimmige Aktion, um einen ersten Schritt zu einer größeren Geschäftsordnungsreform zu setzen.

Hohes Haus! Die Geschäftsordnung des Nationalrates leidet im wesentlichen daran, daß man in den Oktobertagen des Jahres 1920 aus verständlichem Zeitmangel im wesentlichen die Geschäftsordnung des alten Abgeordnetenhauses trotz anderer Aufgabenstellung und trotz einer anderen verfassungsrechtlichen Lage übernommen hat.

**Ing. Thomas Wagner**

Die Geschäftsordnung des Bundesrates ist mit zweifachen Mängeln behaftet: sie leidet an allen Fehlern der Geschäftsordnung des Nationalrates, und sie leidet überdies daran, daß, obwohl die Geschäftsordnung des Nationalrates für die Aufgaben des Bundesrates nicht sehr geeignet ist, sie dennoch, wie ein Blick in die beiden Geschäftsordnungen beweist, nach Vornahme der notwendigsten Anpassungen für den Bundesrat übernommen wurde.

Dieser Zustand besteht nun seit nahezu 50 Jahren, ohne daß der Bundesrat die Zeit und die Kraft gefunden hätte, sich eine neue, für seine spezifischen Aufgaben zugeschnittene Geschäftsordnung zu geben.

Hohes Haus! Sie werden verstehen, daß die sozialistischen Bundesräte diesen Zustand sehr bedauern. Dazu kommt, daß der Nationalrat im Jahre 1961 eine Geschäftsordnungsreform mit zahlreichen Verbesserungen beschlossen hat. Im Bundesrat war bisher davon keine Rede: Es schmerzt uns immer, daß, obwohl beispielsweise durch die Verfassungsänderung des Jahres 1961 im Artikel 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes sowohl für den Nationalrat als auch für den Bundesrat die Möglichkeit der Einführung einer Fragestunde geschaffen wurde, der Nationalrat diese Möglichkeit ausgenutzt hat, der Bundesrat aber nicht.

Man könnte viele andere Beispiele dieser Art anführen. Ich muß daran die Frage knüpfen: Ist es nicht paradox, daß wir vom Verfassungsgesetzgeber, der Bundesregierung und von allen möglichen anderen Institutionen immer wieder eine größere Beachtung des Bundesrates fordern, gleichzeitig aber nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die Möglichkeiten, die in unserem ureigensten Bereich liegen, voll auszuschöpfen?

Lassen Sie mich daher mit der Feststellung abschließen: Wir haben als Oppositionspartei der vorliegenden Änderung der Geschäftsordnung im Ausschuß unsere Zustimmung gegeben und werden dies auch in diesem Hohen Hause tun. Wir erwarten aber von der anderen, nunmehr gleich starken Fraktion des Bundesrates, daß die Verhandlungen über eine Geschäftsordnungsreform fortgesetzt werden und diese novellierte Geschäftsordnung nicht wieder in einen jahrzehntelangen Dornröschenschlaf verfällt, wir erwarten dies im Interesse der Stärkung unserer Demokratie und des klaglosen Funktionierens der Gesetzgebung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Iro gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Dr. Iro (ÖVP):** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich möchte keine Gegenrede halten, sondern ich will gemeinsam mit meinem Vorredner erklären, daß auch wir der Abänderung der Geschäftsordnung unsere Zustimmung geben werden; es handelt sich schließlich um eine gemeinsame Vorlage. Ich möchte keine Erklärungen für die Zukunft abgeben, weil ich glaube, daß es sich bei dieser Reform nicht um eine wirkliche Reform der Geschäftsordnung handelt. Mein Vorredner hat das Wort „Reform“ gebraucht. Bei dem heutigen Beschluß handelt es sich nur um eine kleine Abänderung, wenn überhaupt eine inhaltliche Abänderung vorliegt. Ich glaube aber, daß eine große Reform der Geschäftsordnung doch einer sehr eingehenden Beratung bedarf, sodaß ich heute über Einzelheiten nicht sprechen will.

Gestatten Sie, daß ich ein paar Worte über die verfassungsrechtliche Grundlage unserer Geschäftsordnung sage. Ich zitiere Artikel 37 Abs. 2 der Bundesverfassung:

„Der Bundesrat gibt sich seine Geschäftsordnung durch Beschluß. Dieser Beschluß kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.“

Also ein Beschluß des Bundesrates, kein Gesetz, sondern eben ein autonomer Akt dieser Körperschaft!

Zweitens darf ich zur Geschichte der Geschäftsordnung ganz kurz erwähnen, daß schon die erste Sitzung des Bundesrates, die Sitzung vom 1. Dezember 1920 — es finden also jeweils im Dezember die Sitzungen, in denen man sich mit der Geschäftsordnung befaßt, statt — zunächst einmal einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates über dessen Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen hat. Natürlich wurde darüber nicht abgestimmt, sondern der Bundesrat hat das einfach zur Kenntnis genommen, nachdem dieser Gesetzesbeschluß des Nationalrates über dessen Geschäftsordnung vom ersten Schriftführer des Bundesrates verlesen worden war.

Dann hat der Vorsitzende Dr. Neumann in dieser Sitzung vom 1. Dezember 1920 gesagt, das nächste und dringendste, was zu geschehen habe, sei die Wahl eines Ausschusses zur Beratung und Beschlußfassung der Geschäftsordnung. Neun Mitglieder wurden damals beauftragt, einen Entwurf auszuarbeiten. Ich darf die Namen dieser neun Mitglieder nennen; dem ersten Geschäftsordnungsausschuß, der die Geschäftsordnung ausarbeitete, gehörten an: Ender, Falser, Grüner, Hafner, Kienböck, Klein, Salzmann, Speiser und Steinwender.

Die zweite Sitzung des Bundesrates hat am 7. Dezember 1920 stattgefunden; Bericht-

6600

Bundesrat — 260. Sitzung — 20. Dezember 1967

**Dr. Iro**

erstatter Dr. Kienböck hat die Vorlage begründet. Ich will Sie aber nicht mit einer Wiedergabe der Rede Kienböcks aufhalten, sondern ich möchte nur ein paar Gedanken, die auch für uns aktuell und interessant sind, bringen. Er erklärte, im Gegensatz zum Nationalrat habe der Bundesrat kein Geschäftsordnungsgesetz, sondern eben nur eine autonome Geschäftsordnung.

Zweiter Gedanke: Der Bundesrat sei eine „unsterbliche Körperschaft“, sagte er, weil er eben unbeeinflusst durch die Wahlen des Nationalrates immer fortbestehe und sich jeweils ergänze; daher habe die Geschäftsordnung einen dauernden, einen bleibenden Charakter. — Eine ganz gute Idee zur Geschäftsordnung. Man fragt: Was ist schon eine Geschäftsordnung? Sie hat einen dauernden Charakter, der sich durch den dauernden Charakter des Bundesrates ergibt.

Er sagte dann, für Auslieferungsbegehren der Gerichte seien keine Geschäftsordnungsbestimmungen erforderlich, weil ja die Immunität, die das Mitglied des Bundesrates genieße, eine Immunität des Landtages sei, jenes Landtages, der das betreffende Mitglied in den Bundesrat entsendet. Daher ist keine Bestimmung darüber notwendig. Das heißt, die Festhaltung sehr vieler Bestimmungen erübrige sich, weil sie ohnedies schon in der Bundesverfassung enthalten sind.

Weiter sagt er, ein Einspruch des Bundesrates sei nur gegen ein Gesetz als Ganzes und nicht gegen einzelne Bestimmungen eines Gesetzes möglich. Daher hat auch die Geschäftsordnung dieser Tatsache Rechnung zu tragen.

Weiter heißt es, daß ein Einspruch nach der Verfassung auch begründet werden müsse. Dies ergibt sich aus dem Artikel 42 der Bundesverfassung. Daher muß auch die Begründung des Einspruches zum Beschluß erhoben werden. Auch das ist bei der Geschäftsordnung zu berücksichtigen.

Ferner, daß kein Mißbrauch der Redezeit vorliegen darf, daß die Geschäftsordnung hier eingreifen muß. Deswegen die Bestimmung des § 44 GO.: Die Höchstdauer der Redezeit ist festlegbar, darf aber nicht weniger als eine Stunde betragen. — Ich will heute nicht von der Stunde Gebrauch machen, ich bin gleich fertig, meine Damen und Herren!

Und am Ende sagt er recht schön: „Ich glaube, daß eine sorgfältige, auf die Sache eingehende Prüfung der Gesetzesvorlagen, und zwar“ — bitte hören Sie, meine Damen und Herren! — „insbesondere auch vom Standpunkte der Länder, die ja als solche in dieser

Körperschaft vertreten sind, der Gründlichkeit, der Technik und der Erwogenheit der Gesetze nur zum Vorteile gereichen kann.“

Ein ganz schöner Ausdruck, die „Erwogenheit“ der Gesetze. Es ist unsere Aufgabe, irgendwie auch mit Hilfe dieser Geschäftsordnung, die heute etwas abgeändert wird, die Gesetze richtig zu erwägen, damit sie „erwogene“ Gesetze sind.

Das war also der Bericht Kienböcks. Dann ist es am 7. Dezember 1920 zum Beschluß über die Geschäftsordnung gekommen. Dann sind genau — auf den Tag genau! — acht Jahre vergangen, und dann hat am 7. Dezember 1928 wieder eine Sitzung des Bundesrates stattgefunden — es war die 132. Sitzung —, bei der der Bundesrat eine kleine Abänderung der Geschäftsordnung beschlossen hat. Dr. Salzmann war damals Berichterstatter, er hat die Abänderung begründet. Er hat gesagt, im allgemeinen habe sich die Geschäftsordnung des Bundesrates in diesen acht Jahren bewährt, aber der Gebrauch, der Usus, sei zum Teil vom Wortlaut der Geschäftsordnung abgewichen, und daher seien kleine Änderungen notwendig, die Beseitigung stilistischer Unkorrektheiten und Unfeinheiten im Text. Und dann erfolgt die Begründung dieser Änderung bezüglich des Büros des Bundesrates, der Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Schriftführer, der Ordner.

Das war die Sitzung am 7. Dezember 1928 — wenn ich mit dem historischen Teil jetzt abschließen darf —, und genau, fast auf den Tag wieder, 39 Jahre nachher, am heutigen Tage, soll die schon vorgebrachte Änderung der Geschäftsordnung von uns gemeinsam beschlossen werden.

Nun zur heutigen Abänderung der GO. Zunächst der Anlaß: Der Anlaß ist klar und wurde bereits erwähnt: Das neue Mandatsverhältnis als Folge des Ergebnisses der Landtagswahlen in Oberösterreich vom 22. Oktober 1967 — es steht 27:27 im Bundesrat.

Der wesentliche Inhalt wurde schon erwähnt von meinem Vorredner: die zwei Fälle; ich darf sie noch einmal herausarbeiten.

Erster Fall: Wegen Stimmgleichheit im Ausschuß kommt es zu keinem Beschluß im Ausschuß. Gleiche Stimmenanzahl auf beiden Seiten. In diesem einen konkreten Fall, daß Stimmgleichheit im Ausschuß gegeben ist, kann trotzdem im Plenum noch der Ausschußobmann oder der Berichterstatter berichten und wird dann über Anträge und Gegenanträge abgestimmt. Das war schon da, das ist nicht so neu. Wenn die Presse vielleicht in den nächsten Tagen schreiben wird, der Bundesrat habe hier einen Weg gefunden, um irgend etwas zu umgehen, so muß man darauf hinweisen, daß das

**Dr. Iro**

bereits geschehen ist. Hier wird gar nichts umgangen, sondern das ist schon vor dieser heute zu beschließenden Geschäftsordnungsänderung geschehen, und zwar am 15. Mai 1931 — wenn Sie in den stenographischen Protokollen nachlesen — und am 30. Juni 1931. In diesen beiden Fällen, in diesen beiden Sitzungen ist genau dasselbe, was ich hier demonstriert habe, schon geschehen.

Die zweite Möglichkeit: Im Ausschuß kommt zwar ein Beschluß zustande, aber im Plenum wird dann über Antrag und Gegenantrag entschieden, das heißt also, obwohl der Beschluß des Ausschusses lautet, Einspruch zu erheben oder keinen Einspruch zu erheben, wird im Plenum ein Gegenantrag gestellt, und es wird dann über Antrag und Gegenantrag abgestimmt. Auch das ist schon geschehen, auch das schon ohne die heutige Änderung. Ich darf kurz die Daten nennen: Es war am 20. Juli 1921, am 7. Februar 1923, am 8. Februar 1923, am 3. Juli 1928, am 22. März 1929, am 10. Dezember 1929, am 9. April 1930 und am 17. Juni 1930. In all diesen Sitzungen ist das schon geschehen.

Wie Sie wissen, tritt die Abänderung mit 1. Jänner 1968 in Kraft. Soweit kurz zum Inhalt.

Zur Bedeutung der Abänderung hat mein Vorredner ja schon gesagt, daß es sich um eine Klarstellung handelt. Ich möchte sagen, der Charakter dieser Abänderung ist mehr ein deklaratorischer als ein konstitutiver; es wird etwas erklärt, festgehalten, klargestellt, aber nicht ein neuer Zustand geschaffen, was ich versucht habe, jetzt durch die Beispiele aus der Geschichte der Ersten Republik darzustellen.

Ferner möchte ich sagen, daß es einleuchtend ist, was hier geschieht, daß nämlich das Plenum doch mehr ist als der Ausschuß! Das Plenum ist doch wirklich mehr als ein Ausschuß, der ja von diesem Plenum gebildet wird, aus diesem Plenum herausgenommen wird. Also ist klar, daß das Plenum das letzte Wort hat und mehr zu reden hat als der Ausschuß. Es wäre ein Nonsens, wenn der Ausschuß den Bundesrat lahmlegen könnte.

Er war, wie mein Vorredner gesagt hat, bisher nicht lahmgelegt und wird auch in Zukunft nicht lahmgelegt sein. Ich hoffe, daß das Gerede von der „Ohnmacht“ des Bundesrates, vom „Rechtsbruch“, wie es geheißen hat, und von der „Funktionsunfähigkeit“ des Bundesrates — ich erinnere Sie an die Karikatur, ich weiß nicht, ob Sie sie gesehen haben, in einer Wiener Tageszeitung, wo so ein Gerippe liegt mit einem Nachthemd und zwei Manderln, das eine mit dem Gamsbart und das andere mit den drei Pfeilen auf dem Kappl, eine Von-Mund-zu-Mund-Beatmung machen — auf-

hören wird! Ich weiß nicht, ob Sie sich an diese Karikatur erinnern. Daß sie nicht stimmt, das wollen wir mit diesen Ausführungen beweisen, und wir wollen bewirken, daß durch die Klarstellung, die wir heute beschließen, in Zukunft diesem Gerede ein Ende bereitet wird.

Zum Abschluß darf ich Ihnen noch etwas über die Bedeutung der Geschäftsordnung überhaupt sagen. Ich möchte erklären, daß man sie nicht unterschätzen soll, aber auch nicht überschätzen. Sie ist sicherlich nur ein Instrument, sie ist sicherlich nur ein Mittel zur Durchsetzung von Höherem. Im wörtlichsten Sinn des Wortes aber ist sie doch etwas, was Ordnung schafft. In „Geschäftsordnung“ steckt das Wort „Ordnung“, und Ordnung bedeutet etwas.

Letztlich möchte ich behaupten, daß es nicht darauf ankommt, was der Buchstabe sagt, denn auch hier gilt das Wort: Der Buchstabe tötet, aber der Geist ist es, der lebendig macht. Wenn es auf den Geist ankommt, so glaube ich, meine Damen und Herren — gestatten Sie mir, daß ich das zum Abschluß sage —, daß gerade dieser gemeinsame Beschluß, den wir hier gefaßt haben, den Geist zeigt, der doch in diesem Bundesrat lebendig ist. Das wollen wir hier feststellen, daß in diesem Bundesrat doch ein besonderer Geist herrscht, ein Geist der Zusammenarbeit, ein Geist, der zeigt, daß wir wissen, daß es darauf ankommt, daß die großen politischen Kräfte dieses Landes trotz aller Gegensätzlichkeiten zusammenhalten. Das sage ich hier ganz offen, das ist meine ehrliche und persönliche Überzeugung, daß die großen Kräfte zusammenhalten, daß wir sehen, was uns trennt — sicherlich! —, daß wir sehen, daß wir da und dort verschiedene Auffassungen haben, aber daß wir doch das Gemeinsame über das Trennende stellen (*Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ*), daß wir wissen, daß es darum geht, meine Damen und Herren, daß wir nicht gegeneinander gehen, sondern miteinander für Österreich!

Wenn die Geschäftsordnung imstande ist, einen Beitrag dazu zu leisten, dann hat es einen Sinn gehabt, auch darüber noch zu reden. Dann bitte ich Sie, daß wir gemeinsam vollen Herzens unsere Zustimmung zu dieser Abänderung der Geschäftsordnung geben. (*Allgemeiner Beifall.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Im Sinne des § 45 Abs. C der Geschäftsordnung stelle ich die für eine Änderung der

6602

Bundesrat — 260. Sitzung — 20. Dezember 1967

**Vorsitzender**

Geschäftsordnung erforderliche Beschlußfähigkeit des Bundesrates fest.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag des Berichterstatters beitreten, den im Ausschußbericht vorgeschlagenen Abänderungen der Geschäftsordnung des Bundesrates unter Berücksichtigung der von ihm vorgebrachten Druckfehlerberichtigungen ihre Zustimmung zu geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Einstimmig angenommen.

**13. Punkt: Erstattung eines Dreiervorschlages durch den Bundesrat für die Ernennung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes**

**Vorsitzender:** Wir kommen nunmehr zum 13. Punkt der Tagesordnung: Erstattung eines Dreiervorschlages durch den Bundesrat für die Ernennung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes.

Die Erstattung dieses Dreiervorschlages ist notwendig geworden, da das bisher auf Grund eines Dreiervorschlages des Bundesrates vom Bundespräsidenten ernannte Mitglied Dr. Franz Berger mit 31. Dezember 1967 ausscheidet.

Der Bundesrat hat nun einen neuen Dreiervorschlag hinsichtlich eines Mitgliedes an den Herrn Bundespräsidenten zu erstatten. Es ist mir nachstehender Dreiervorschlag zugegangen:

1. Rechtsanwalt Dr. Dietrich Roessler, Wien.
2. Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck Dr. Jakob Bernard.
3. Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Graz Dr. Robert Cichocki.

Gemäß § 53 der Geschäftsordnung lasse ich über diesen Dreiervorschlag, falls sich hiegegen kein Widerspruch erhebt, durch Handerheben abstimmen. — Es ist dies nicht der Fall. Ich werde deshalb die Wahl durch Handerheben vornehmen lassen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die mit diesem Vorschlag einverstanden sind, um ein Händezichen. — Dies ist Stimmeneinhelligkeit. Der Dreiervorschlag ist angenommen. Ich werde ihn unverzüglich weiterleiten.

**14. Punkt: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das erste Halbjahr 1968**

**Vorsitzender:** Wir kommen nunmehr zum letzten Punkt der Tagesordnung: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das erste Halbjahr 1968.

Diese Neuwahlen erfolgen für das erste Halbjahr 1968, für welches der Vorsitz im Bundesrat der Verfassung entsprechend dem Bundesland Vorarlberg zukommt.

Gemäß § 53 der Geschäftsordnung sehe ich von der Wahl mittels Stimmzettel ab, falls dies nicht besonders verlangt wird. — Dies ist nicht der Fall. Ich werde daher die Wahl durch Erheben von den Sitzen vornehmen lassen.

Wir kommen zur Wahl des ersten Vorsitzenden-Stellvertreters.

Es liegt mir der Vorschlag vor, zum ersten Vorsitzenden-Stellvertreter den Bundesrat Alfred Porges zu wählen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Einstimmig angenommen.

Ich frage den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat Porges: Ja!

**Vorsitzender:** Wir kommen nunmehr zur Wahl des zweiten Vorsitzenden-Stellvertreters.

Es liegt mir der Vorschlag vor, zum zweiten Vorsitzenden-Stellvertreter den Bundesrat Dr. h. c. Fritz Eckert zu wählen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Einstimmig angenommen.

Ich frage den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat Dr. h. c. Eckert: Ja!

**Vorsitzender:** Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Schriftführer.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich auch bei dieser Wahl so wie bei der Wahl der beiden Ordner von einer Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich werde die Wahl durch Erheben der Hand vornehmen lassen.

Es liegt mir bezüglich der Schriftführer folgender Vorschlag vor:

Erster Schriftführer: Bundesrat Josef Kaspar.

Zweiter Schriftführer: Bundesrat Rudolfine Muhr.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händezichen. — Einstimmig angenommen.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Bundesrat **Kaspar**: Ja!

Bundesrat **Rudolfine Muhr**: Ja!

**Vorsitzender**: Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Ordner.

Es liegt mir folgender Vorschlag vor: Bundesrat Anton Mayrhauser und Bundesrat Ing. Herbert Guglberger.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händedeichen. — Einstimmig angenommen.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Bundesrat **Mayrhauser**: Ja!

Bundesrat Ing. **Guglberger**: Ja!

**Vorsitzender**: Damit ist auch dieser Punkt erledigt.

Vom Wiener Landtag ist während der Sitzung ein Schreiben eingelangt. Ich bitte den Schriftführer, dieses noch zu verlesen.

Schriftführer **Kaspar**: „An den Vorsitzenden des Bundesrates.

Herr Landeshauptmann Bruno Marek hat sein Mandat als Mitglied des Bundesrates mit Wirkung vom 31. Dezember 1967 zurückgelegt. Der Wiener Landtag hat auf Grund eines Vorschlages der Sozialistischen Partei Österreichs in seiner heutigen Sitzung Herrn Dr. Franz Skotton, geboren 22. 12. 1923, wohnhaft in Wien 1, Nibelungengasse 7, mit Wirkung vom 1. Jänner 1968 in den Bundesrat entsendet.

Die Gesamtreihung wurde vom Wiener Landtag wie folgt vorgenommen:

1. Stelle: Alfred Porges (SPÖ)
2. Stelle: Fritz Eckert (ÖVP)
3. Stelle: Rudolfine Muhr (SPÖ)
4. Stelle: Hella Hanzlik (SPÖ)
5. Stelle: Ing. Rudolf Harramach (ÖVP)
6. Stelle: Otto Schweda (SPÖ)
7. Stelle: Franz Bednar (SPÖ)
8. Stelle: Albert Römer (ÖVP)
9. Stelle: Hans Böck (SPÖ)
10. Stelle: DDr. Kurt Neuner (ÖVP)
11. Stelle: Josef Seidl (SPÖ)
12. Stelle: Dr. Franz Skotton (SPÖ)

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Dr. F. Stemmer“

**Vorsitzender**: Dient zur Kenntnis.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich für Mittwoch, den 17. Jänner 1968, um 14 Uhr mit folgender Tagesordnung ein: Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1966.

Die Tagesordnung wird voraussichtlich noch um mehrere Punkte zu erweitern sein. Eine solche Erweiterung der Tagesordnung wird gemäß § 27 Abs. E der Geschäftsordnung erst am Beginn der Bundesratssitzung zu beschließen sein.

Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! In meiner Antrittsrede habe ich das Problem Südtirol und die offenen Fragen um den Bundesrat zu behandeln versucht.

Und nun gestatten Sie mir, daß ich in meiner Schlußrede auf beide Themen noch einmal kurz zurückkomme.

Nach wie vor ist das Paket und seine taugliche Verankerung der Kernpunkt des Problems Südtirol, die Handhabe zur Anwendung und Durchführung des Pariser Vertrages.

Das Paket enthält nach der Ansicht des Südtiroler Landeshauptmannes Dr. Magnago auf dem Gebiete der Wirtschaft, der Sprache, des sozialen Wohnbaues und des Wahlrechtes annehmbare Zugeständnisse. Im Bereiche der Schule, der Kultur, der Arbeitsämter und des Meldewesens, der Verwaltung, der Polizei und des völkischen Proporzhandelt es sich um Kompromisse. Negativ sei das Paket in der Frage der Verantwortung für die öffentliche Ordnung.

Ohne taugliche Verankerung, das heißt ohne die Garantie der legislativen und verwaltungsmäßigen Durchführung der im Paket enthaltenen Vereinbarungen, ist die Lösung des Problems nicht zu erwarten. Die Verankerung — ob in politischer oder juridischer oder noch besser in politischer und juridischer Form — ist jedenfalls ein wesentlicher Bestandteil des Pakets. Zum Paket an sich steht — wie Sie wissen — der italienische Ministerpräsident Moro und — zumindest mehrheitlich — seine Regierung.

Das Paket ist das Werk zahlreicher Unterredungen und Verhandlungen zwischen Moro und Magnago, vorbereitet durch die bekannte Neunzehner-Kommission Rossis, durch viele Verhandlungen der gemischten Expertenkommission wie auch einseitiger Unterredungen zwischen Vertretern unseres Außenamtes mit der Tiroler Landesregierung und gewählten Vertretern Südtirols.

Wir müssen darauf bestehen, daß nur ein tauglich verankertes Paket, von der italienischen Regierung zugestanden, dem italienischen Parlament zur Genehmigung vorgelegt wird. Dann erst kann dieses verankerte Paket — sofern es von der Volksvertretung Südtirols als annehmbar erkannt wird — unserer Bundesregierung und unserem Parlamente zur offiziellen Behandlung zugewiesen werden. Eine schwierige Prozedur.

6604

Bundesrat — 260. Sitzung — 20. Dezember 1967

**Vorsitzender**

Diese an sich schwierige Situation wird noch verschärft durch die besondere Stimmung in Italien, ausgelöst durch die voraussichtlich im Mai zu erwartenden Parlamentswahlen.

Für uns ergibt sich nun die verantwortungsschwere Alternative: Sollen wir unter Zeitdruck weiterverhandeln und in etwa zwei Monaten das annehmen, was uns Italien für Südtirol im Paket und an Verankerung bietet — auch wenn es nicht ganz den Vorstellungen Südtirols und damit Österreichs entspricht? — oder aber: Sollen wir bei dieser verantwortungsschweren Entscheidung den Faktor „Zeit“ groß schreiben und das Risiko des Ausganges der italienischen Parlamentswahlen, die daraus sich ergebende Zusammensetzung der neuen italienischen Regierung und insbesondere der Führung dieser Regierung auf uns nehmen?

Rom ist zudem nach wie vor bemüht, die von der UNO bestimmte Verhandlungspartnerschaft Italien—Österreich in eine Verhandlungspartnerschaft Italien—Südtirol umzuwandeln, und spart hierfür nicht an verlockenden Versprechungen.

Für uns ist das Problem Südtirol von einer Nur-Herzensangelegenheit längst zu einer sehr realen und nüchternen Verstandesangelegenheit geworden, in der kluge und konsequente Verhandlungstaktik eine immer größere Rolle zu spielen hat.

Dabei verdient die jüngste Erklärung des Tiroler Landeshauptmannes Wallnöfer im Tiroler Landtag sicherlich allgemeine Beachtung und Anerkennung. Er sagt nämlich: „Eine Partei allein kann das Südtirolproblem nicht lösen; wir sind es dem Volk von Tirol schuldig, eine Lösung außerhalb des Parteienzwistes zu finden!“

Wir wollen hoffen und wünschen, daß sich der italienische Ministerpräsident Moro hält und durchsetzt und daß der Südtiroler Landeshauptmann Dr. Magnago die äußerst schwierige Lage physisch und psychisch durchsteht. Damit wird nur dann zu rechnen sein, wenn das Südtiroler Volk einig ist.

Das zweite in meiner Antrittsrede behandelte Thema galt der Situation des Bundesrates in unserem Bundesstaat.

Das Ergebnis der oberösterreichischen Landtagswahlen hat, wie Sie wissen, die Parität in dieses Hohe Haus gebracht. Zunächst herrschte einige Ratlosigkeit, was nun gegebenenfalls in den Ausschüssen und in den Haussitzungen zu gelten habe. Die Presse wurde nicht müde, vorwiegend diskriminierende Prognosen und Diagnosen zu stellen. Mitunter wurden auch mehr oder weniger heilsame Ratschläge gegeben und Therapien angepriesen.

Es war schon deprimierend für Sie alle, meine Damen und Herren, für unseren Bundesstaat Österreich und nicht zuletzt für mich als Vorsitzenden dieses Hohen Hauses, zu lesen, daß sich der Bundesrat zu einem „Narrenhaus“ entwickeln werde, daß sich der Bundesrat im „Ringelreihenspiel“ seiner Vorsitzenden möglicherweise selbst ausschalten und das Jahr 1933 heraufbeschwören werde, daß man allenfalls mit einer „Von-Mund-zu-Mund-Beatmung“ versuchen könne, diesen halbtoten Bundesrat noch einmal zu beleben, daß dieser Bundesrat nunmehr ohne und neben der Geschäftsordnung herumpraktizieren werde.

Dann aber stand wieder zu lesen: Wenn der Bundesrat seine große Stunde erkenne, dann werde er endlich das werden, was er selbst sein wolle und als Länderkammer auch sein müsse.

Am 21. November um halb 11 Uhr schlug tatsächlich die große Stunde sozusagen der Renaissance des Bundesrates. Ich danke den beiden Obmännern der großen Klubs, Dr. Withalm und Dr. Pittermann, für ihr entscheidendes und konzilientes Mitwirken am Zustandekommen des sogenannten Koordinierungsausschusses des Bundesrates und seiner bisherigen Arbeit.

In diesem sechsgliedrigen Ausschuß, dem neben dem Vorsitzenden des Bundesrates und seinen beiden Stellvertretern die Obmänner der großen Klubs und der Parlamentsdirektor angehören, wurden und werden künftighin alle Termin- und Tagesordnungsfragen der Ausschüsse und Haussitzungen des Bundesrates bis ins kleinste durchberaten. Es wird unbeschadet der persönlichen Meinungsfreiheit jedes einzelnen Mitgliedes des Bundesrates darüber beraten, ob und warum der Bundesrat gegebenenfalls Einspruch gegen diese oder jene Gesetzesvorlage des Nationalrates erheben wird und innerhalb welcher Zeit der Acht-Wochen-Frist, ob und wie Gegenanträge in den Ausschüssen wie im Hohen Hause einzubringen und zu begründen sein würden.

Dem Herrn Bundespräsidenten danke ich, daß er offen erklärt hat, der Nationalrat dürfe künftighin mögliche Einsprüche des Bundesrates nicht als Diskriminierung auffassen.

Die notwendige Teilnovellierung der Geschäftsordnung des Bundesrates wurde bereits in der 1. Sitzung des erwähnten Koordinierungsausschusses vorberaten, im Geschäftsordnungsausschuß sehr gründlich behandelt und heute einstimmig hier beschlossen. Die ganze Tätigkeit des Bundesrates wird künftighin etwas geplanter und gestrafter, allerdings auch etwas zeitaufwendiger sein als bisher.

**Vorsitzender**

Ich könnte mir sehr wohl vorstellen, daß sich der erwähnte Koordinierungsausschuß des Bundesrates auch mit den längst fälligen Änderungen über die Bestimmungen des Bundesrates als echte Länderkammer befaßt. Ich danke hier, daß die Landeshauptleutekonferenz unter dem Vorsitz des Landeshauptmannes Bundesrat Krainer von der Steiermark und des Landeshauptmannes Wallnöfer von Tirol erstmals zu einstimmigen Entschlüssen kam, daß und wie die Bestimmungen über den Bundesrat zu ändern seien, nämlich:

daß der Bundesrat für die Verabschiedung von Gesetzen, die Länderinteressen berühren, an Stelle des bisherigen aufschiebenden ein absolutes Vetorecht erhält;

daß Gesetzesvorlagen, die Länderinteressen berühren, gleichzeitig im Nationalrat und Bundesrat eingebracht und in gemeinsamen Ausschußberatungen behandelt werden;

daß die Landeshauptleute an den Beratungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse teilnehmen können;

daß statt des bisher halbjährigen Vorsitzwechsels im Bundesrat eine ganzjährige Vorsitzperiode in alphabetischer Reihenfolge der Länder eingeführt wird;

daß der Bundesrat bei der Besetzung der Richterposten im Verfassungsgerichtshof das ihm gebührende Mitspracherecht erhält.

Dazu käme eine totale Novellierung der Geschäftsordnung, wozu einige Vorbereitungen schon getroffen sind.

Dazu käme die länderweise Sitzordnung der Bundesräte. Meine Damen und Herren! Ich weiß ganz genau, daß vorwiegend die Kollegen der ÖVP gewisse Hemmungen haben — das wird vielleicht kraft ihrer Erziehung so sein —, neben einer Dame zu sitzen. (*Heiterkeit.*) Ich habe diese Hemmungen nicht, vielleicht neben einer Tiroler Kollegin einmal sitzen zu müssen.

Dazu käme die Anbringung der Länderwappen in diesem schönen Raum und einiges andere optisch und technisch Vorteilhafte.

Ich hoffe und wünsche sehr, daß sich in diesem Hohen Hause das verfassungsgemäße Prinzip des Föderalismus weiter entwickelt und den Bundesrat immer mehr zu einer echten Länderkammer emporhebt. Nicht die

politischen Parteien entsenden uns, sondern die Landtage der einzelnen Bundesländer über Vorschlag der politischen Parteien.

Nun danke ich für alles, was in diesen sechs Monaten hier geschehen ist.

Ich danke Ihnen, meine verehrten Damen und Herren, für die stets vorbildliche und verantwortungsbewußte Arbeit und Zusammenarbeit.

Im besonderen danke ich meinen beiden Stellvertretern, den Kollegen Porges und Eckert, für das kameradschaftliche und hilfsbereite Verhältnis, ebenso den Obmännern der Ausschüsse und den Beamten der Ministerien und Körperschaften. Dem Herrn Parlamentsdirektor und seinen Mitarbeitern danke ich für die stets äußerst gewissenhafte Beratung, Aufklärung und Konzeption.

Den Parlamentsstenographen danke ich für die oft bei Gott sehr erschwerte und dennoch so tatsachengetreue Übernahme des gesprochenen Wortes. Wenn wir an den 7. Juli denken, so war dies bei Gott keine Kleinigkeit.

Der Presse, dem Rundfunk und auch dem Fernsehen möchte ich für die treue Begleitung und insbesondere für das offenkundige Wohlwollen seit dem geradezu historischen 21. November mittags danken.

Allen will ich danken und gedankt haben und möchte Sie sehr bitten, meinem Nachfolger und Freund Bundesrat Bürkle als künftigen Vorsitzenden, weil vom Bundesland Vorarlberg an erster Stelle entsandt, das mir erwiesene Vertrauen weiter zu schenken.

Wir stehen vor Weihnacht und Jahreswende. Da wünsche ich Ihnen allen, verehrte Damen und Herren Bundesräte, allen, die in diesem Hohen Hause zu wirken haben, persönlich alles Gute und meine, daß ich mit diesen dankbaren und herzlichen Wünschen an Sie alle auch in Ihrem Namen die Wünsche hinausstrahlen lassen darf in alle Herzen der Menschen in unserem Vaterlande Österreich! (*Beifall.*)

Die Sitzung ist geschlossen.

*Nach Schluß der Sitzung begeben sich die beiden Vorsitzenden-Stellvertreter Porges und Dr. h. c. Eckert zum Vorsitzenden und übermitteln ihm im Namen ihrer Klubs die besten Glückwünsche.*

## Schluß der Sitzung: 13 Uhr